

„Otschweizerischer Volkswirtschaftsbund“ und „St. Galler Entwurf“

Von Paul Keller, Professor der Nationalökonomie an der Handels-Hochschule
von St. Gallen

Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen bilden den wesentlichen Inhalt einer Studie, die ich im Auftrag der «Vereinigung schweizerischer Stickerei-Exporteure» verfasst habe. Ich danke der genannten Vereinigung für die Zustimmung zur Veröffentlichung der Arbeit in der «Schweizerischen Zeitschrift für Statistik und Volkswirtschaft». Die «Vereinigung schweizerischer Stickerei-Exporteure» selbst hat zur Frage der Neuordnung der schweizerischen Volkswirtschaft noch nicht Stellung bezogen. Ihre künftige Stellungnahme soll durch diese Veröffentlichung in keiner Weise präjudiziert werden. Diese Arbeit soll nur Ausdruck des Willens sein, die älteren Versuche einer korporativen Ordnung innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft für die Beurteilung der in der Gegenwart lebendigen Projekte zu nutzen.

Ich möchte an dieser Stelle den Herren Dr. Iklé, Nationalrat A. Schirmer, Nationalrat Dr. Saxer, Alfred Baumgartner, Oscar Meier und Ludwig Homburger für die Zurverfügungstellung von Unterlagen, sowie für die Mitteilung persönlicher Erinnerungen und Urteile, die mir die Fertigstellung der Studie erleichtert haben, herzlich danken.

I. Einleitung

Anfang Dezember 1933 erschien der «St. Galler Entwurf», ein Vorschlag zur Organisation der Wirtschaft. Es ist dies der Bericht eines von der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons St. Gallen eingesetzten Sonderausschusses zur Beratung eines Gesetzes über die Berufsverbände und den Wirtschaftsrat. Dem Bericht ist der Entwurf eines «Bundesgesetzes über die Berufsverbände und den Wirtschaftsrat» beigegeben, der sich im wesentlichen mit dem Vorschlag des Herrn Nationalrat Schirmer deckt, ohne dessen bestimmende Mitarbeit der «St. Galler Entwurf» in dieser Gestalt nicht denkbar ist.

Es kann ohne Übertreibung festgestellt werden, dass das Erscheinen des «St. Galler Entwurfs» einen Markstein in der Geschichte der korporativen Idee in der Schweiz darstellt. Durch ihn ist der Gedanke einer verbandsmässigen Neuordnung unserer Wirtschaft in breite Volkskreise gedrungen; er ist in Partei

und Wirtschaftsverbänden zur Diskussionsgrundlage geworden. In der Dezembersession 1933 hat Nationalrat Schirmer das folgende Postulat eingebracht, das durch den Chef des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements entgegengenommen wurde: «Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht unverzüglich Massnahmen zu treffen sind zur Gesundung der schweizerischen Volkswirtschaft, zur Verhütung der Auswüchse der Konkurrenz, zur Stärkung des Einflusses der beruflichen Organisationen und zur Vermehrung ihrer Kompetenzen und u. a. die Frage der Verbindlicherklärung von Beschlüssen und Verträgen einzelner oder mehrerer Berufsverbände zu prüfen, wenn sie einem schutzwürdigen Bedürfnis entsprechen und lebenswichtige Interessen anderer Volkskreise nicht verletzen.» Da der gegenwärtige Wortlaut der Bundesverfassung (Art. 31) einer Aktivierung der Berufsverbände im angeführten Sinne im Wege steht, wird eine Verfassungsrevision notwendig. Zwei schweizerische Wirtschaftskonferenzen (Herbst 1933 und Frühjahr 1934) in Vevey und Luzern haben den Entwurf zu einem neuen Art. 34 der Bundesverfassung bereinigt, dessen Absatz 4 lauten würde: «Der Bund kann auch berufliche Organisationen zur Mitwirkung heranziehen und ihnen gewisse Kompetenzen übertragen.» Durch die in der Gegenwart lebendigen Strömungen auf eine Totalrevision der Bundesverfassung hat die Frage der korporativen Ordnung der schweizerischen Wirtschaft an aktueller Bedeutung gewaltig gewonnen. Sie ist heute aus dem Bereich bloss akademischer und vorbereitender Diskussion herausgetreten und in die Phase ihrer staatsrechtlichen Lösung eingegangen.

Damit ist in einer Demokratie die Zeit gekommen, wo sich nicht mehr bloss kleine Kreise, sondern das ganze Volk mit dem Gedanken einer tiefgreifenden Reform des Wirtschaftslebens vertraut machen und sich mit den Projekten einer neuen Wirtschaftsordnung auseinandersetzen müssen. Man wird kaum übertreiben, wenn man behauptet, es handle sich dabei um die folgenreichste Verfassungsrevision seit Jahrzehnten, zugleich um eine Reform, die wegen der stark auseinandergehenden Interessen und der unterschiedlichen Bedürfnisse von Wirtschaftszweig zu Wirtschaftszweig einer sachlichen Diskussion die grössten Schwierigkeiten bereiten wird.

Es wird deshalb in erster Linie Aufgabe der grossen Wirtschaftsgruppen: von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel und Industrie, sowie der Arbeitnehmerschaft sein, zu den Projekten einer Neuordnung unserer Wirtschaft Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme wird den Wirtschaftsgruppen noch dadurch erschwert, dass nicht ein einziges und einheitliches Projekt, sondern eine Mehrzahl innerlich und äusserlich verschiedener Vorschläge der Verwirklichung entgegendrängen oder — wie die westschweizerischen «Korporationen» — schon in Verwirklichung begriffen sind. (Es ist dies im Falle der westschweizerischen «corporations» deshalb möglich, weil diese kein neues System und keinen Korporationenstaat verwirklichen wollen, sondern nur eine neue Methode der Zusammenarbeit zwischen Arbeit und Kapital auf paritätischer Grundlage darstellen.) Die Einigung auf ein Projekt wird weiter dadurch erschwert, dass jeder Vorschlag die besonderen Züge jenes Wirtschaftskreises an sich trägt, dem er entstammt. So wird es bäuerliche, gewerbliche und gewerkschaftliche

Pläne der Wirtschaftsreform geben, und einzelne Wirtschaftsgruppen, wie Teile der schweizerischen Industrie, werden sich vielleicht gegen jede Reform des gegenwärtigen Zustandes grundsätzlich ablehnend verhalten. Auch diese ablehnende Haltung darf aber heute keine bloss gefühlsmässige und historische, sondern muss eine sachlich begründete, auf der Erfahrung und dem Studium der einzelnen Reformvorschläge ruhende sein. Die heutige Verbreitung der korporativen Idee in der Schweiz, ihre Lebendigkeit in starken Gruppen unseres Volkes und die Tatsache, dass sich politische Parteien von Gewicht für ihre Verwirklichung in irgendeiner Ausprägung einsetzen, zwingen heute jeden Schweizer, als Bürger und wirtschaftender Mensch, zur persönlichen Stellungnahme und zwingen auch die Wirtschaftsverbände zur Abklärung und zur Beantwortung der Frage nach Art und Notwendigkeit einer Neuordnung der Wirtschaft.

Es ist nicht von ungefähr, dass die Idee einer verbandsmässig geordneten Wirtschaft von St. Gallen aus propagiert wird und dass sie in einem «St. Galler Entwurf» ihren weitestgediehenen und realsten Niederschlag gefunden hat. Seit fünfzig Jahren lebt die korporative Idee im ostschweizerischen Industriegebiet, und im Verlaufe dieser Zeit hat sie zu zwei Malen Gestalt angenommen. Aus der Notlage der Maschinenstickerei entstand am 14. Juli 1885 der «Zentralverband der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs», der durch eine straffe Zusammenfassung aller Maschinenbesitzer, Maschinenpächter und aller Arbeitgeber der Stickereiindustrie die Produktions- und Lohnverhältnisse regelte und die Erhaltung und Förderung der Stickereiindustrie bezweckte. In der ersten Nachkriegszeit wurde wiederum in St. Gallen ein grosszügiger Versuch wirtschaftlicher Neuorganisation im «Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund» unternommen. Dieser Bund war durch einige Jahre recht eigentlich die Dachorganisation der ostschweizerischen Wirtschaft und ist der grossartigste Versuch einer friedlichen Zusammenarbeit von Kapital und Arbeit in der jüngern Geschichte der schweizerischen Volkswirtschaft. In ihm waren zum Teil jene Männer tätig, die heute unter den Verfechtern der korporativen Idee in der Schweiz an der Spitze stehen. Man darf wohl behaupten, dass ohne die Erfahrungen des «Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbundes» der gegenwärtige Gehalt an Ideen und praktischen Organisationsvorschlägen des «St. Galler Entwurfs» nicht denkbar wäre. Aus ostschweizerischen Versuchen mit umfassenden Wirtschaftsverbänden stammen jene Reformvorschläge, denen im Gegensatz zu manch anderen gegenwärtigen Projekten ein rein schweizerischer Ursprung und Charakter eigen ist.

Wenn heute die Bewegung auf eine korporative Neuordnung der schweizerischen Wirtschaft einen starken Impuls erhält, so muss es gegeben erscheinen, auf die früheren st. gallischen Erfahrungen zurückzugreifen und die Fragen aufzuwerfen, ob sich vielleicht aus ihnen wertvolle Schlüsse auf die Brauchbarkeit gegenwärtiger Reformvorschläge ziehen lassen und welche Mängel die älteren Versuche scheitern liessen. Diese Fragen sollen im folgenden durch die Erforschung des «Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbundes» und seinen Vergleich mit dem «St. Galler Entwurf» wenigstens teilweise zu beantworten versucht werden.

II. Der Ostschweizerische Volkswirtschaftsbund (OVB)

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, eine ausführliche Geschichte des OVB zu schreiben. Darauf kann um so eher verzichtet werden, als die meisten Mitglieder der «Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure» den OVB selbst erlebt haben. Die Erinnerung an ihn wird heute noch bei vielen lebendig sein. (Es sei an dieser Stelle auf eine jüngst erschienene, knappe Schrift über den OVB aus der Hand seines ersten Präsidenten, Steiger-Züst: «Der OVB, Auszug aus einer nachgelassenen Schrift», die jedermann im Buchhandel zugänglich gemacht ist, verwiesen.) Was hier versucht werden soll, ist die Erfassung des Grundsätzlichen und Typischen an der Erscheinung des OVB.

1. Entstehung

Der OVB ist aus dem Generalstreik von 1918 herausgewachsen. Er ist in seiner Entstehung und in seinen Leitgedanken nur aus dem Zusammenhang mit den politisch-sozialen Spannungen jener Zeit und mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Übergangs aus einer vierjährigen Kriegszeit in den Frieden voll zu verstehen. Eine in diesem besonderen Zusammenhang ziemlich nebensächliche Angelegenheit (die bessere Versorgung der Ostschweiz mit elektrischer Energie) wird in einer Versammlung des Industrievereins im Herbst 1918 zum äusseren Anlass, dass der Gedanke eines engeren Zusammenschlusses der ostschweizerischen Wirtschaftsverbände zur Verteidigung der regionalen Interessen besprochen wird. Er verbindet sich sofort mit einem zweiten, der damals in der Luft hing und dessen Realisierung von Mut und Verständnis für die Notwendigkeiten der Stunde zeugt: mit dem Gedanken, durch die organisierte Zusammenarbeit der Wirtschaftsverbände die sozialen Spannungen zu lösen, welche damals den Frieden in unserem Lande aufs ernsteste gefährdeten. Die Idee schlug ein. Sie musste einschlagen, weil sie die Konkretisierung einer in breiten Kreisen vorhandenen Stimmung und des starken Wunsches war, einen Ausweg aus der Wirrnis der Zeit zu finden. Die vorbereitenden Arbeiten beanspruchten dann allerdings einige Monate. Am 10. April 1919 konnte die Gründung des OVB erfolgen. Er schloss zu Beginn seiner Tätigkeit 29 Arbeitgeberorganisationen und 20 Arbeitnehmerverbände in sich. Der OVB war damit die umfassende Organisation der gesamten ostschweizerischen Wirtschaft, ein Bund der Verbände, der in der Wirtschaftsgeschichte der Schweiz als einzigartig bezeichnet werden muss.

2. Programm

Wie der Bund selbst, so ist auch sein Programm aus der ersten Nachkriegszeit hervorgegangen. Zunächst lehnt es der OVB überhaupt ab, ein eigentliches «Programm» mit einzelnen Postulaten aufzustellen. (Erst später, im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Schaffung eines gesamtschweizerischen Volkswirtschaftsbundes, wird ein Programm entworfen.) Der OVB gründet sich auf eine lapidare Prinzipienklärung. Es mag sich mit dem Willen zu ihrer

Durchsetzung auch jener Gedanke verbunden haben, der unsere Gegenwart wieder bewegt: dass «etwas» geschehen müsse! Und schliesslich war auch regionaler Egoismus und regionales Geltungsstreben innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft mit der Gründung des OVB verknüpft; denn diese Dachorganisation der ostschweizerischen Wirtschaft sollte ihr in der gesamtschweizerischen Wirtschaftspolitik grösseres Gewicht und besseres Gehör verschaffen.

Es soll hier versucht werden, die Prinzipien, welche dem OVB zugrunde lagen, einzeln herauszustellen. Damit wird zugleich sein «Programm» und sein Wesen geklärt.

Kollektives wirtschaftliches Handeln

Der OVB ist ein Bund von Verbänden mit wirtschaftlichen Zielen. Einzelne Personen können nicht Mitglieder werden. Der Gedanke des verbandsmässigen Handelns muss deshalb an die Spitze gestellt werden. Auch er stammt aus der Zeit; aus einer Zeit, die vier Jahre Krieg und vier Jahre zwangsmässigen kollektiven Handelns in der schweizerischen Wirtschaft zwischen sich und die Zeiten einer individualistisch geführten Vorkriegswirtschaft gelegt hatte. Im Laufe der Kriegsjahre hatten sich unter dem Druck der Verhältnisse (Monopole, kontrollierte Rohstoffversorgung, Rationierung usw.) das wirtschaftliche Verbandswesen der Schweiz mächtig entwickelt. Die einzelnen Wirtschaftszweige und Gruppen hatten sich die notwendigen Organe zu kollektiver Willensbildung und zu verbandsmässigem Handeln geschaffen. Der OVB konnte die wesentlichen Teile der ostschweizerischen Wirtschaft in ihren schon vorhandenen Berufsverbänden erfassen. Er selbst sollte das Verbandsprinzip auf einer höheren Stufe verwirklichen.

Für eine solche Zusammenfassung der einzelnen Berufsverbände lag in der Stickereiindustrie der Ostschweiz besondere Veranlassung vor. Sie zerfällt in eine lange Reihe von Interessengruppen, die sich über die vielgestaltigen Stufen der Verarbeitung von der Rohbaumwolle bis zum versandbereiten Produkt in der Hand des Exporteurs verteilen, nicht zu planvoller Kooperation organisiert waren, sondern sich gegenseitig bekämpften. «Der Gedanke einer Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Interessen steht im jetzigen Charakter der Zeit. Den ostschweizerischen Industrien hat schon seit Jahrzehnten ein Zusammenschluss gefehlt. Jede Vereinigung handelte ausschliesslich nach eigenem, selbstischem Interesse. Oft standen sich die Interessen der verschiedenen Verbände diametral gegenüber, so dass gerade in der durchgemachten Kriegszeit hinsichtlich der Ostschweiz der Eindruck einer völligen Uneinigkeit nicht verwehrt werden konnte. Es ist keine Frage, dass bei voller Einigkeit die Ostschweiz in bezug auf wirtschaftliche Bedingungen die schwere Kriegszeit und deren Folgen leichter überstanden haben würde. Wie viel gefährlicher ist aber eine Uneinigkeit in dem heutigen Moment grosser Gefahr der Unruhe in der Arbeiterschaft, der Übergangswirtschaft vom Krieg zum Frieden, in einer Zeit, wo grundlegende Verfügungen getroffen werden, welche für Jahrzehnte hinaus Gültigkeit finden dürften. Die Zeit ist gekommen, wo Grundlagen des

wirtschaftlichen Aufbaus der ganzen Welt geschaffen werden. Jetzt sollte die Ostschweiz wie ein Mann zusammenstehen, um für sich selbst die best erreichbaren Lebensbedingungen zu erhalten, zuvorderst in ihrem eigenen Kreise, aber auch weitergehend, wenn die geschaffenen und noch werdenden Wirtschaftsverbände der gesamten Schweiz zusammenstehen, für das ganze Land eine bessere Zukunft zu sichern suchen.» (Dr. Iklé, in einer Rede vom 4. Januar 1919.)

Die vorhandene Organisation der schweizerischen Wirtschaft erschien den Gründern des OVB als ungenügend. Nicht bloss sollte das individualistische Wirtschaften der Vorkriegszeit durch ein mehr verbandsmässiges, kollektives Handeln ersetzt werden; neben und über die einzelnen egoistischen und ihre Sonderinteressen verfolgenden Berufsverbände sollte eine kollektive Instanz gesetzt werden, mit dem Zwecke «gegenseinanderstehende Interessen in privatwirtschaftlicher Weise zum Vergleich zu bringen». Das führt uns zu einem zweiten Prinzip des OVB:

Verselbständigung und Selbstverwaltung der Wirtschaft

Wiederum handelt es sich um eine zeitgenössische Forderung. In einem doppelten Sinne: der Krieg hatte die Wirtschaft in einem ganz ungewohnten Ausmasse unter die Führung des Staates und seiner Organe gebracht. Mit Kriegsschluss musste notwendig die Forderung nach Befreiung der Wirtschaft von der staatlichen «Bevormundung», als welche die weitreichenden Interventionen von vielen empfunden worden waren, lebendig werden. Und in einem zweiten und besonderen Sinne war diese Forderung damals zeitgemäss: Rudolf Steiner, der Führer der anthroposophischen Bewegung, propagierte damals die «Dreigliederung des sozialen Lebens». Auch er wollte Wirtschaft und Politik trennen.

Aus dieser Situation und Zeitstimmung heraus kam der OVB zur Forderung der Selbstverwaltung jener Industrien und Gewerbe, die sich dafür eignen. Es mochte dabei der Gedanke mitspielen, dass all jene wirtschaftspolitischen Massnahmen, die während des langen Krieges von staatlichen Organen getragen worden waren, mit der Beendigung des Krieges nicht einfach aus der Welt fallen können. In einem ersten «Programm» des OVB wird die Forderung an die Spitze gestellt: «Teilung der Fragen des öffentlichen Lebens in politische und wirtschaftliche. Behandlung der wirtschaftlichen Fragen durch wirtschaftliche Organisationen.» Damit wandte sich der OVB gegen die Allmacht des Staates in der Kriegswirtschaft und rief zur Selbsthilfe auf. «Die Gesetzgebung des Staates wird im Wirtschaftsleben nie grosse Erfolge erzielen können. Die Bedürfnisse sind zu vielgestaltig, zu rasch wechselnd. Selbsthilfe und Selbsterkenntnis der beteiligten Verbände führen rascher zum Ziel, wobei der Staat diese Arbeit fördern und unterstützen soll und wobei ihm auch das letzte Aufsichtsrecht zusteht» (Schirmer, im offiziellen Mitteilungsblatt des OVB vom Dezember 1920).

Solange sich aber die Verbände wie einzelne ausschliesslich von ihren Sonderinteressen bewegen und leiten lassen, werden sie zur Selbstverwaltung

ihres Wirtschaftskreises nicht geeignet sein. «Der OVB ist die erste und einzige Organisation, die sich in den Dienst der Gesamtheit der Volkswirtschaft stellt und sich mit Recht „Volkswirtschaftsbund“ nennen darf» (ebendort). Der Glaube an die Fähigkeiten der bestehenden politischen Parteien war stark erschüttert. Man erhoffte mehr von der Trennung der Wirtschaft von aller Politik denn von ihrer Verbindung. Aus dieser grundsätzlichen Einstellung stammt die folgenschwere Reformidee der Schaffung einer besonderen «Wirtschaftsverfassung» neben der bestehenden politischen «Staatsverfassung». Im Zentrum dieser Pläne stand die Forderung nach einem eidgenössischen Wirtschaftsrat, von dem weiter unten die Rede sein wird.

Arbeitsfriede

Unter den «widerstreitenden Interessen» zwischen Verbänden standen in der ersten Nachkriegszeit die Spannungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Vordergrund. Der Landesstreik hatte diese Gegensätzlichkeit zum schärfsten Ausdruck gebracht und hatte dem Bürgertum den Einfluss russischer Lehren im Führerkreise der schweizerischen Arbeiterschaft deutlich demonstriert. So konnte denn das Zirkular, das im Februar 1919 zur Gründung des OVB aufrief, erklären: «Die wirtschaftliche Entwicklung der neuesten Zeit hat in weiten Kreisen unseres Wirtschaftsgebietes die Überzeugung wachgerufen, dass eine neue Organisation unseres gesamten Wirtschaftslebens zur dringenden Notwendigkeit geworden ist, soll nicht das Wohl aller unter dem widerstreitenden Interesse der einzelnen schweren Schaden leiden. Es ist ausgeschlossen, dass durch einseitigen Zusammenschluss, sei es der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, die schwebenden Differenzen überbrückt werden können; einzig im entgegenkommenden Zusammenwirken aller Kreise kann ein Ausweg aus den Schwierigkeiten gefunden werden.» Dieses ausgleichende Zusammenwirken durch Verhandeln soll der OVB ermöglichen. Alle Fragen von Bedeutung sollen in seinem Schosse erörtert werden, und zwar nicht, wie bisher, von Arbeitern und Unternehmern getrennt, sondern am selben Tische. Der OVB hat recht eigentlich den Gedanken der «Arbeitsgemeinschaft», der in den folgenden Jahren vor allem in Deutschland zu hoher Bedeutung kommen sollte, in origineller Weise vorweggenommen. Erst nachträglich hat er selbst interessante Parallelen zu ähnlichen ausländischen Versuchen entdeckt und diese zur Stützung seiner eigenen Tätigkeit herangezogen. (So besonders die Witley-Kommissionen Englands, die noch in die Kriegsjahre zurückreichen.)

Um die gefährlichen Spannungen zwischen Arbeit und Kapital, die damals in unserem Lande vorhanden waren, zu lösen, sollte der OVB zum neutralen Boden werden, auf dem durch gegenseitige Aufklärung und Aussprache das Verständnis für die Existenzbedingungen jeder Wirtschaftsgruppe und der gegenseitigen Zusammenhänge gefördert werden sollte. «Ausgleich der Interessengegensätze», «durch Aufklärung zur Einigung», waren die Losungen. Wäre dieser Wille zum sozialen Ausgleich kein ernster und echter gewesen, so bliebe es unverständlich, dass gerade in den Monaten nach dem Generalstreik sich in der Ostschweiz zwanzig Arbeitnehmerorganisationen zur Zusammen-

arbeit mit den Unternehmerverbänden bereit gefunden haben. Man muss sich in die Stimmung des schweizerischen Bürgertums jener Zeit zurückversetzen, um die plötzliche Bereitschaft zu gemeinsamen Verhandlungen mit der organisierten Arbeitnehmerseite zu begreifen. Man wollte damals, als die Gefahr des Bürgerkrieges über allen Gemütern lastete, den einzig möglichen Weg friedlicher Entspannung gehen. Andererseits erhoffte auch die organisierte Arbeiterschaft manches vom OVB. Es war ein ganz neuer Versuch, der hier gewagt wurde, und deshalb wurden grundsätzliche Bedenken gegen eine Zusammenarbeit zwischen Arbeit und Kapital selbst bei den klassenkämpferischen Gewerkschaften für einmal zurückgestellt und der Versuch im OVB unternommen. Es wird weiter unten zu zeigen sein, dass der Bund unbestreitbare Erfolge in der Überbrückung sozialer Gegensätze gebracht hat. Misserfolge, welche sich im Zusammenhang mit einer sich wandelnden Stimmung auf beiden Seiten und der sich verschärfenden Krise in der Stickereiindustrie einstellten, haben die Arbeitsgemeinschaft des OVB schliesslich auseinanderfallen lassen.

Man wird feststellen müssen, dass der OVB die meiste Zeit und Kraft auf diese ausgleichende Funktion durch die Regelung des Arbeitsverhältnisses in der Ostschweiz verwendet hat. Er hat dabei ständig das Prinzip der Parität, d. h. der gleichmässigen Vertretung von Arbeit und Kapital in den Verhandlungen gewahrt, und seine von der Berechtigung solchen Vorgehens überzeugten Leiter haben durch ihr persönliches Verhandlungsgeschick dem OVB hier zu seinen schönsten Erfolgen verholfen. In einem Briefe an die freisinnig-demokratische Partei des Kantons St. Gallen konnte — wenigstens für die erste Zeit seiner Wirksamkeit — der OVB mit Recht das «beste Instrument zur Neuschaffung des gegenseitigen Vertrauens» genannt werden.

«Gemeinnutz geht vor Eigennutz»

Man ist überrascht, mit welcher Klarheit und Eindringlichkeit dieser Grundsatz des gegenwärtigen Deutschland aus der gefährlichen Atmosphäre der Jahre 1918/19 heraus von den Gründern des OVB zum Leitsatz genommen wurde. In jenem bereits angeführten «Programm» aus dem Anfang des Jahres 1919 heisst es: «Obligatorische Unterordnung der privaten wirtschaftlichen Einheiten unter das Interesse der entsprechenden wirtschaftlichen Ganzheit. Verpflichtung des einzelnen zur organischen Mitarbeit in den wirtschaftlichen Gesamtheiten.» Und aus den Reden der Gründungszeit geht die Besorgnis deutlich hervor, dass das Wohl aller unter der skrupellosen Verfolgung der Einzelinteressen zugrunde gehen könnte, und erfolgt der Appell zur Solidarität und zum Gemeinsinn. Dieses Solidaritätsbewusstsein ist bei den Gründern und Leitern des OVB sicherlich echt und ernst. Wenn im Laufe der Entwicklung recht bald auf seiten der Arbeitgeberorganisationen, sowie auch auf seiten der Arbeitnehmerverbände der Kampf um die Sonderinteressen der Gruppe wieder einsetzt, so kann daraus dem OVB selbst kein Vorwurf erwachsen. Es muss daraus höchstens die Folgerung gezogen werden, dass eine solidaristische Gesinnung allein nicht stark genug ist. In Zeiten der Verärgerung und Enttäuschung, in Zeiten unausgeglichener Machtlagen müssen Zwangsmittel die Par-

teien beisammenhalten. Es ist aus der Geschichte des OVB weiter die Lehre zu ziehen, dass die Aufstellung der Forderung nach solidarem Vorgehen dann nicht genügen kann, wenn die Erziehung der Menschen zum Gemeinnutz eine noch ungenügende ist.

Aus der Hervorhebung der dem OVB zugrunde liegenden grossen Prinzipien ergibt sich dessen Eigenart als eines grosszügigen Versuches der verbandsmässigen Zusammenfassung eines hochentwickelten Wirtschaftsgebietes mit der Zielsetzung, die ostschweizerische Wirtschaft durch Selbsthilfe der Interessierten in möglicher Unabhängigkeit von Staat und politischen Parteien und durch die Sicherung des Arbeitsfriedens auf dem Wege des Interessenausgleichs in paritätischen Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor Erschütterungen zu bewahren und zu fördern.

3. Wirksamkeit

Die Konstituierung des OVB stiess auf grössere Schwierigkeiten, als man in der ersten Begeisterung über die Idee gedacht hatte. Da man den OVB gleich von Anfang an umfassend aufziehen wollte, war eine längere Aufklärungsarbeit notwendig, eine Leistung, die vorzüglich von den Herren Dr. Iklé und Steiger-Züst erbracht worden ist. Auf Widerstände von besonderer Art traf man bei den Arbeitnehmerverbänden, die sich zunächst sehr misstrauisch zeigten, die Zeit für eine Verständigung mit den Arbeitgebern als vorbei erklärten und aus eigener Kraft zu ihren Rechten kommen wollten (Februar 1919!). Die Beitrittserklärung der Arbeitnehmerorganisationen erfolgte dann doch, aber unter der Bedingung der Wahrung des Streikrechts und des Organisationsrechts. Zu den Mitgliedern des OVB zählten nicht bloss die reichgegliederten Verbände der Textilindustrie, sondern auch die Gewerbeverbände, Industrievereine, der Nordostschweizerische Schifffahrtsverband und der Ingenieur- und Architekten-Verein, während beispielsweise der Detaillistenverband die Mitgliedschaft ablehnte, da ihm die Ziele des OVB zu fern lagen.

Auf die Organisation des OVB soll hier nicht im einzelnen eingegangen werden. Es ist darüber beim Vergleich mit dem «St. Galler Entwurf» noch einiges auszuführen. Die Hierarchie seiner Organe erscheint als recht kompliziert. Als umfangreichstes Gebilde bestand die Versammlung der Mitglieder. Da der Bund rund 40.000 Mitglieder umfasste, konnte von einer eigentlichen Mitgliederversammlung nicht die Rede sein; sie wurde zu einer Delegiertenversammlung auf Grund eines Wahlsystems, das Arbeit und Kapital die selbe Vertretungszahl sicherte. Praktischer und handlungsfähiger war die Präsidialkonferenz, die aus den Präsidenten sämtlicher im OVB zusammengeschlossenen Verbände bestand. Die eigentliche Geschäftsführung lag bei einem Vorstand aus 8 Arbeitgebern und 8 Arbeitnehmern, der einen sieben-gliedrigen Ausschuss bestellte. Die Hauptlast der Arbeit und die Initiative lagen bei ihm. Ein Präsident (von 1919—1922 Steiger-Züst, von 1922—1924 Dr. Iklé), dem ein Berufssekretär zur Seite stand, führte die laufenden Geschäfte, wobei die Herausgabe des offiziellen Mitteilungsblattes «Ostschweizerischer

Volkswirtschaftsbund» (von November 1920 bis Juni 1924) die besondere Aufgabe des Sekretärs war.

Von Anfang an war der Ausbau des OVB zu einem schweizerischen Volkswirtschaftsbund, zusammen mit der Schaffung eines eidgenössischen Wirtschaftsrates, eigentlich der einzige «Programmpunkt» des OVB. Die Inangriffnahme zahlreicher Probleme aus der Stickereiindustrie verfruchtete sich nicht mit der gleichzeitigen Förderung der Volkswirtschaftsbund-idee auf schweizerischem Boden und der Verfolgung von Fragen allgemeiner Natur. Es fand deshalb bald eine Trennung und Arbeitsteilung statt. Im Sommer 1920 übernahm eine «Kommission für allgemeine Fragen» die Propaganda der OVB-Idee in der Schweiz und machte sich an die Behandlung allgemeiner Wirtschaftsfragen (Zölle, Überfremdung, Auswanderung der Industrie usw.). Eine besondere «Stickereikommission» behandelte die Fachfragen der ostschweizerischen Hauptindustrie. Die letztere bildete den eigentlichen «Fachausschuss» im Sinne des «St. Galler Entwurfs».

Die Wirksamkeit des OVB erstreckt sich über die Jahre 1919—1924, d. h. über die erste Nachkriegszeit. Eine schwierige Zeit der Umstellung, der Neuordnung der Verhältnisse für den Frieden, eine Zeit hochgespannter Erwartungen und bald tiefer Enttäuschungen, zunächst eine Periode der guten Konjunktur in der Stickereiindustrie, die dann schon im Laufe des Jahres 1920 von jener Zeit der Krise und der Rückbildung abgelöst wurde, die sich bis in die Gegenwart erstreckt; das war die Periode des OVB. Es mag mit dem brutalen Umbruch der wirtschaftlichen Entwicklung, die für die Stickereiindustrie eine tiefe strukturelle Veränderung brachte, zusammenhängen, dass sich auch in der Wirksamkeit des OVB eine parallele Zäsur zeigt. Mit der Veränderung der materiellen Verhältnisse wandelte sich auch die Wirtschaftsgesinnung aller Betroffenen in einer Weise, die wenig mehr von jenem Schwung hohen Willens übrig liess, der bei der Gründung des Bundes lebendig gewesen war.

Gleich nach der Proklamierung der wegleitenden Grundsätze hat sich der OVB an die Arbeit gemacht. An Aufgaben hat es ihm in der ersten Zeit seiner Tätigkeit nie gefehlt, ganz im Gegenteil: wir werden es als einen der Gründe seiner Misserfolge feststellen müssen, dass er zu vieles gewollt und unternommen hat. Seine Hauptleistungen lagen in der Behandlung jener Fragen, die sich aus der Landesindustrie der Ostschweiz ergaben, und seine sachlichen Erfolge liegen vor allem in der Arbeit der «Stickerei-Kommission».

Diese Stickerei-Kommission würde heute als Treuhänder der Arbeit bezeichnet. Ihr war die schwierige Aufgabe der Lösung der sozialen Frage innerhalb der Stickereiindustrie überbunden. Dem Wesen des OVB entsprechend sollte diese Aufgabe ohne die Inanspruchnahme des Staates gelöst werden. Es blieb deshalb als wichtigstes Mittel die Verhandlung: Verhandlungen, welche zu Lohnabkommen führen und Verhandlungen, welche Streitigkeiten schlichten sollten. Trotz dieser Bescheidung auf die verbandsmässigen Mittel (unter denen für den OVB während seiner ganzen Tätigkeit die Möglichkeit der Verbindlicherklärung eines Vertrags für Aussenseiter fehlte) sind hier Erfolge erzielt worden. Sie werden im Bericht über das Jahr 1919 von der

«Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure» mit folgenden Worten anerkannt: «Die Ziele dieses Verbandes (OVB) sind weit gesteckt; ob sie in absehbarer Zeit erreicht werden können, bleibt abzuwarten. Der Grundgedanke aber, Gleichwertigkeit von Kapital und Arbeit, ist zweifellos richtig, und die daraus abgeleitete Konsequenz, dass versucht werden muss, die einzelnen auftretenden Differenzpunkte durch gemeinsame Verhandlung auf dem Boden vollkommener Parität zu lösen, hat sich bewährt. Wenn es bisher gelungen ist, ernste Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Stickereiindustrie und ihrer Hilfsindustrien und einen leidenschaftlichen, gewerkschaftlichen Kampf zu vermeiden, so ist das zum guten Teil der ruhigen Erörterung der wirtschaftlichen Probleme im Schosse des Volkswirtschaftsbundes zu verdanken.»

Im OVB wurde die soziale Frage in ihrem Kern angepackt. Es wurde nichts Geringeres versucht, als die Arbeitskraft ihres «Waren»-Charakters zu entledigen, den Menschen nicht bloss als Träger von Arbeitskraft, die gleich einer Ware auf dem Arbeitsmarkt gehandelt wird, zu erfassen, sondern sein Menschsein zu fördern. Forderungen in diesem Sinne wurden vor allem von katholischer Arbeitnehmerseite (Jos. Scherrer) gestellt und fanden in der arbeiterfreundlichen Stimmung jener Zeit gute Aufnahme. «Bei der Gründung des OVB handelte es sich vor allem darum, dass man die Ansicht „Arbeit ist Ware“ als überwunden bezeichnete und zugestand, dass die Entlohnung der Arbeit nicht mehr, wie in Vorkriegszeiten, schutzlos dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterworfen sein dürfe, sondern dass die Arbeit Anspruch habe als etwas von „Ware“ wesentlich Verschiedenes betrachtet und dem Kapital in seiner wirtschaftlichen Bedeutung als gleichberechtigter Faktor an die Seite gestellt zu werden» (Dr. Iklé im Mitteilungsblatt vom Januar 1922).

Als Mittel der praktischen Durchsetzung dieser hohen sozialpolitischen Forderung erschien dem OVB der Gesamtarbeitsvertrag. Dieses Mittel musste einem Bund der wirtschaftlichen Verbände nahe liegen. Er brachte seine Mitglieder (Verbände) an den Verhandlungstisch, und unter seiner Leitung sind zwischen ihnen Lohn- und Arbeitszeitabkommen getroffen worden, für deren Durchsetzung wiederum der OVB als die gegebene Beschwerde- und Vermittlungsinstanz erschien. Es ist dem OVB in den für die Stickereiindustrie guten Jahren 1919/20 gelungen, eine ganze Reihe teils umfassender Tarifverträge zum Abschluss zu bringen. Dies ist um so erstaunlicher, als die Struktur der ostschweizerischen Stickerei mit ihrer komplizierten Unterteilung nach Produkten und in fabrikmässige Herstellung, Lohnstickerei und eigentliche Heimarbeit, sowie durch ihre Natur (als eine ständigen Schwankungen unterworfenen Exportindustrie) einer Lohnordnung durch Gesamtarbeitsvertrag ganz besondere Schwierigkeiten bereiten musste. Der Gesamtarbeitsvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Schifflickerei (vom 9. September 1919) ist eine grosse Leistung des OVB. Man beachte, dass neun Monate nach dem Ausbruch des Landesstreiks in der Ostschweiz ein Vertrag zustande kam, durch den alle Meinungsverschiedenheiten, Lohnforderungen, Streikfragen innerhalb eines Bundes von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Ordnung

kommen konnten. Steiger-Züst schreibt dazu in seiner nachgelassenen Schrift: «Der ohne Verzug in Angriff genommene und glücklich durchgeführte Vertrag bildete fortan die Grundlage praktischer Arbeit des Bundes. Er schuf dem Bund die Existenzberechtigung; es zeigte sich, dass nur mit dem Gesamtarbeitsvertrag der Bund sich überhaupt halten konnte.» Das ist leider nur zu wahr. Wir sehen, dass mit dem Zerfall der Tarifabkommen das Interesse der Arbeiterschaft am OVB schwindet und dass diesem durch ihren Austritt aus dem Bunde die Lebenskraft verloren geht.

Neben den wichtigen Tarifvertrag in der Schiffstickerei stellen sich andere Lohnübereinkommen: so der Handmaschinenstickerei, der Ausrüstindustrie, der Monogramstickerei, der Scherlerei, die alle unter der Führung des OVB durch gegenseitiges Entgegenkommen der Partner zustande kamen. Es musste als echter Erfolg eines die ostschweizerische Industrie umfassenden Bundes erscheinen, wenn wichtige Lohnabkommen geschlossen wurden, an deren Spitze der Satz gesetzt werden konnte: «Zwischen den dem Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbunde angegliederten Verbänden XXX als Arbeitgeber einerseits, und XXX als Arbeitnehmer andererseits, ist heute folgende Vereinbarung erfolgt...»

Aus solchen Gesamtarbeitsverträgen mussten Konflikte entstehen. Es war eine dankbare Aufgabe des OVB und seiner begeisterten und verhandlungstüchtigen Leiter, diese Konflikte auf dem friedlichen Wege der Einigungsverhandlungen zu legen. Da alles auf Freiwilligkeit und auf dem guten Willen der Parteien ruhte, ist die meist glatte Erledigung der Anstände ein Beweis für die Einsicht der Betroffenen. Beschwerden über die Durchführung von Lohnvereinbarungen oder Arbeitszeitabreden gingen an den Präsidenten des OVB, der ihre Begründung kurz überprüfte und dann die betroffenen Parteien vorlud oder eine Beschwerde zur Erledigung an den in Frage kommenden Verband weiterleitete. Ja, die Tätigkeit des OVB als Treuhänder der Arbeit ging in manchen Fällen so weit, dass seine Führung beispielsweise Unternehmungen zu Besprechungen aufforderte, weil sie erfahren hatte: «dass die Firma Lorrainestickereien zu Löhnen ausgibt, welche der Arbeiterschaft keine befriedigende Existenz geben». Der private Lohnkonflikt einer rheintalischen Firma wird vom OVB kurzerhand an sich gezogen, «weil nun durch unsere Institution alle Lohnfragen auf paritätischer Grundlage geregelt werden sollen und das unabhängige Vorgehen eines Arbeitnehmerverbandes entgegen unseren Zielen und Intentionen ist».

Man erstaunt ob solcher Macht und Aktivität des Bundes und versteht vielleicht aus diesem Zusammenhang einen Brief der freisinnig-demokratischen Partei St. Gallens, der über die Tätigkeit des OVB und dessen Verhältnis zur Staatsmacht Bedenken äussert. In der Antwort des OVB vom 5. Mai 1919 heisst es: «Es wird sich erst in der Praxis erproben müssen, ob es gelingt, die verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen ohne Einmischung des Staates zu einer gegenseitigen Verständigung zusammenzuführen. In der Frage der Arbeitszeitverkürzung und der Lohnerhöhung, resp. der Teuerungszulagen, ist uns dies gelungen. Aber auch hier ist die Frage der Ratifikation der Abmachun-

gen durch die Entscheidung unter Verbänden ein schwieriger Punkt; solange die wirtschaftlichen Organisationen nicht mit öffentlich-rechtlichem Charakter ausgestattet sind, fehlt ihnen eben ein Zwangsmittel, die Beschlüsse überall und in allen Fällen vollumfänglich durchzuführen. Es bleibt nur der moralische Druck durch den OVB selbst und durch die öffentliche Meinung.» Solange dieser moralische Druck genügte und solange die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Zeitstimmung einem Entgegenkommen günstig waren, gelang die Arbeit des OVB. Als sich dann diese Voraussetzungen änderten, da begannen auch die Schwierigkeiten.

Zur Behandlung der Lohn- und Arbeitszeitstreitigkeiten wurden im OVB zwei Sonderkommissionen geschaffen: eine «Lohnkommission für die Schifflistickerei» und eine «Kommission für Regelung der Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse der Angestellten in Handel und Gewerbe». In den Akten des OVB finden sich ganze Mappen voller Beschwerden über Nichteinhaltung gesetzlicher Mindeststichpreise in der Schiffl- und Handmaschinenstickerei und der tarifvertraglichen Abmachungen. Selbst das kantonale Polizei- und Militärdepartement gab eingelaufene Beschwerden an den OVB weiter «zur Prüfung und wenn möglich zur direkten Erledigung»! Die Erledigung erfolgte durch Besprechung vor den Lohnkommissionen, manchmal durch Entscheid des OVB und oft durch die betroffenen Verbände und deren Vorstellungen bei ihren Mitgliedern.

Als ein Erfolg des OVB von besonderer Art ist die Durchführung der 48-Stundenwoche im ostschweizerischen Industriegebiet zu nennen. Die Washingtoner Konferenz von 1919 hatte den Grundsatz des Achtstundentags proklamiert und sich damit zur Wortführerin der industriellen Arbeiterschaft der Nachkriegszeit gemacht. In der Schweiz wurde der Gedanke einer generellen Arbeitszeitbeschränkung in einer Novelle zum eidgenössischen Fabrikgesetz vom 27. Juni 1919 verwirklicht, ein Gesetz, das erst auf Beginn des Jahres 1920 in Wirksamkeit erwachsen sollte. Und nun geschieht das Merkwürdige, dass die ostschweizerische Industrie diesen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Arbeitszeitbeschränkung durch Gesetz gar nicht erst abwartet, sondern schon im Mai 1919 auf Grund freier Vereinbarung der im OVB zusammengeschlossenen Verbände die 48-Stundenwoche einführt. Die Lösung der Aufgabe erfolgte, wie es in einem Briefe vom 1. Mai 1919 heisst: «in friedlicher, paritätischer Konferenz beider Lager». Dieses Vorgehen einer Exportindustrie wird nur verständlich, wenn man die ganze Zeitstimmung berücksichtigt, aus welcher der OVB selbst und seine erste — gewissermassen demonstrative — Handlung erfolgte, und wenn man weiter bedenkt, dass zur Zeit der Arbeitszeitverkürzung Teile der ostschweizerischen Industrie so schlecht beschäftigt waren, dass sie ihre Arbeiterschaft auch während einer 48-Stundenwoche nicht voll zu beschäftigen vermochten. Die letztgenannte Tatsache vermag aber die Bedeutung der selbständigen, freiwillig-vertragsmässigen Arbeitszeitbeschränkung in der Ostschweiz unter der Führung des OVB nicht wesentlich zu schmälern.

Dass der OVB nicht bloss einseitig die Interessen der Arbeitnehmerschaft in der Frage der Arbeitszeitgestaltung vertrat, erhellt aus der Tatsache, dass

im Wandel der Konjunktur auch die Arbeitgeberschaft mit Erfolg an ihn appellierte. Schon im Juni 1919 befasst sich die Sonderkommission für die Arbeitszeitbeschränkung des OVB mit dem Gesuch der Schiffilohnsticker um Bewilligung einer Arbeitszeitverlängerung bis auf 55 Stunden in der Woche. Die Arbeiterschaft der Stickereiindustrie kannte die Schwankungen der Konjunktur für ihr Produkt zu gut, als dass sie sich einer Arbeitszeitverlängerung zur Nutzung einer günstigen Marktlage widersetzt hätte. Als die Konjunktur umschlug und die Stickereiindustrie mit dem Jahre 1921 ihren allgemeinen Niedergang begann, da erliess der OVB im Interesse der Arbeiterschaft eine «Wegleitung betreffend Arbeitszeitverkürzung, Lohnreduktion und Entlassung», die den Arbeitgeberverbänden zur Befolgung empfohlen wurde.

Damit sind wir bereits bei den Schwierigkeiten der Krisenzeit angelangt. Ihnen gegenüber hat der OVB zunächst tapfer zu wirken versucht, bis er schliesslich von den Zeitverhältnissen überwältigt wurde.

Hatte man in den Jahren des guten Geschäftsganges und der zunehmenden Steigerung der Lebenskosten mit Teuerungszulagen der Arbeiterschaft eine befriedigende Lebenshaltung ermöglichen können, so wurde jetzt der Lohnabbau zur unabweislichen Notwendigkeit. Das Ausland produzierte mit Kosten, die bis zu 30% unter den ostschweizerischen Gestehungskosten standen. Schweizerische Stickereien galten in aller Welt als teuer, während die Produkte der im Kriege neu erstandenen oder gestärkten Konkurrenten in Frankreich, England, den Vereinigten Staaten und Italien bedeutend billiger offeriert wurden. Um den notwendig gewordenen Lohnabbau nicht gänzlich zu Lasten der Arbeiterschaft vollziehen zu müssen, wurde vom OVB der Gedanke staatlicher Lohnzuschläge erwogen. Er hat an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, sowie an die meistbeteiligten Kantonsregierungen Eingaben gerichtet, in welchen die Ausrichtung einer «Differenzzulage» zu den abgebauten Löhnen angeregt wurde. Es scheint mir hierin die Vorwegnahme der nun seit zwei Jahren verwirklichten «produktiven Arbeitslosenfürsorge» zu liegen, d. h. des Gedankens einer Exporterleichterung durch Übernahme der Lohn Differenz zwischen In- und Ausland durch den Staat. Dabei war allerdings im OVB zunächst die Meinung vorherrschend, dass der Arbeiter einen direkten Anteil (50%) am staatlichen Lohnzuschuss erhalten solle, um damit sein Arbeitseinkommen zu halten. Heute ist der Gedanke der Arbeitsbeschaffung im Vordergrund, so dass die gegenwärtigen Lohnzuschüsse an den Unternehmer der Weiterbeschäftigung im Sinne von «Notstandsarbeiten für das Ausland» (Bundesrat Schulthess) und nicht einer direkten Lohnaufbesserung dienen sollen.

Die Arbeitgeberschaft lehnte diesen Gedanken der Lohnzuschüsse aus ihrer grundsätzlichen Gegnerschaft gegen die staatliche Subventionierung ab. Auch Direktor Pfister vom eidgenössischen Arbeitsamt teilte diese grundsätzlichen Bedenken, bis er dann in einer Konferenz in St. Gallen doch in Erwägung zog, ob nicht mit Bezug auf die Stickereiindustrie vorübergehend eine Ausnahme gemacht werden könnte. In dieser Frage arbeitete der OVB mit der kantonalen Regierung zusammen, bis schliesslich die Hilfsmassnahmen zugunsten der Stickereiindustrie in ihrer sich ständig verschlechternden Krisenlage in der

Schaffung der «Stickerei-Treuhand-Genossenschaft» durch Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1922 endigten. Parallel mit der Frage des staatlichen Lohnzuschusses und der Schaffung einer Kreditgenossenschaft für die Stickereiindustrie wurde die Möglichkeit von Ausführprämien an bestimmte schweizerische Industrien besprochen — eine Frage, die bis dahin in der Schweiz sozusagen undiskutabel erschien (und heute wieder in Erwägung gezogen wird!). Es mag eine nachträgliche Rechtfertigung mancher Versuche im OVB bedeuten, wenn die schweizerische Wirtschaftspolitik Jahre nach seinem Untergange zu Gedanken und Mitteln greift, welche im OVB seinerzeit in Vorschlag gebracht worden waren. Dass er sie selbst nicht durchzusetzen vermochte, hängt mit seiner regionalen Beschränkung und seiner Begründung auf die freiwillige Zustimmung der in ihm verbundenen Verbände und die Disziplin ihrer Einzelmitglieder zusammen.

Diese letzte Feststellung führt zu einem kurzen Überblick über die Tätigkeit der «Kommission für allgemeine Fragen».

Wenn auch das Schwergewicht der praktischen Tätigkeit des OVB in der Lösung jener Aufgaben lag, die sich aus der Stickereiindustrie ergaben, so konnte das seinen hochgesteckten Zielen: ein neues Prinzip zu verkörpern und die gemeinsamen Interessen eines ganzen Landesteils zu wahren, doch nicht genügen. Es zeigte sich auch in der Arbeit des OVB, dass ein Problem einem andern ruft: die Frage des Lohnabbaus beispielsweise eng verknüpft ist mit jener des Preisabbaus (Senkung der Kosten der Lebenshaltung). Auch muss in einem Verbands das Streben lebendig sein, Grundsätze und Methoden, die er als richtig erkannt hat, nicht bloss im regionalen Wirtschaftskreise, sondern im ganzen Lande durchzusetzen. Aus diesen Gründen ergab sich eine Fülle neuer Aufgaben des OVB, die durch den Tätigkeitsdrang seiner Leiter noch vermehrt wurde und den Rahmen der Fachkommission für die Stickereiindustrie sprengen mussten. Nach rund einjährigem Bestehen des OVB wurde eine Arbeitsteilung notwendig. Man schuf die Kommission für allgemeine Fragen unter dem Präsidium des Herrn Dr. Iklé. Sie hat als Mittel der Erziehung der Bevölkerung zu besserem volkswirtschaftlichem Verständnis vom November 1919 bis zum Juli 1924 ein Monatsblatt «Ostschweizerischer Volkswirtschaftsbund», zugleich als offizielles Mitteilungsblatt des OVB, herausgegeben.

Ich möchte hier die Tätigkeit dieser Kommission für allgemeine Fragen nach drei Richtungen kurz skizzieren. Einmal mit Bezug auf eine bunte Reihe von Einzelfragen, die von ihr aufgegriffen wurden, dann mit Bezug auf ihre Propagandatätigkeit zur Schaffung eines schweizerischen Volkswirtschaftsbundes und schliesslich ihre Bestrebungen zur Einberufung einer schweizerischen Wirtschaftskonferenz, die zum schweizerischen Wirtschaftsrate führen sollte.

Einige Aufgaben ergaben sich für die Kommission für allgemeine Fragen sofort und notwendig aus der Arbeit der Stickereikommission. Als mit dem Umschwung der Konjunktur in der ostschweizerischen Industrie die Frage des Lohnabbaues dringlich wurde, musste sich das Problem des parallelen Preis-

abbaues stellen. Es wurde von der Kommission für allgemeine Fragen aufgenommen und mit Energie verfolgt. Es wurden Untersuchungen über den Preisrückgang angestellt, es wurde ein Druck auf den Detailhandel im Sinne der rascheren Weitergabe der Preissenkungen des Grosshandels an den letzten Konsumenten ausgeübt und besonderes Augenmerk dem Verhältnis zwischen landwirtschaftlicher Preispolitik und den Gestehungskosten in der Exportindustrie geschenkt. Es mag wiederum als nicht alltägliche Erscheinung verzeichnet werden, dass am 11. April 1921 unter der Leitung des OVB die wichtigsten Industrieverbände der Ostschweiz mit den Milchproduzenten- und Milchhändlerverbänden St. Gallens zusammenkamen, um über eine mögliche Senkung des Milchpreises zu beraten. Und wenn die Verhandlungen auch keinen direkten Erfolg zeitigten, so konnte doch von der gegenseitigen Aufklärung einige Wirkung erwartet werden. Die Industrievertreter forderten von der Landwirtschaft ein Entgegenkommen auf ihren hochgehaltenen Produktpreisen, die einer notwendigen Lohnanpassung an die Auslandsverhältnisse hindernd im Wege standen. Die Bauern lehnten ab. Als Refrain mehrerer Voten klang es wortwörtlich: «Wir müssen den Milchpreis gar nicht reduzieren, die Konkurrenz kann uns gar nicht dazu zwingen, und deshalb tun wir es auch nicht.»

Der entscheidende Zeitpunkt für ein Entgegenkommen der Landwirtschaft an die Industrie war verpasst. Es wurde die Politik der künstlichen Hochhaltung landwirtschaftlicher Produktpreise fortgesetzt und erweitert, und seither haben wir eine Spannung zwischen dem inländischen und dem ausländischen Preisniveau, die unserer Exportindustrie zum Verhängnis wird. Es gibt heute einsichtige Bauernpolitiker, die mit gemischten Gefühlen vom Jahre 1921 sprechen, jenem Jahr, da die schweizerische Exportindustrie vergeblich von der Bauernsame Gegenrecht für den ihr vom Staate gewährten Schutz forderte und wo die Einsicht in die enge Verbundenheit von Landwirtschaft und Industrie noch nicht weit genug gediehen war, dass eine Wirtschaftsgruppe einen momentanen Nachteil zugunsten des Gesamtwohls übernommen hätte. Die seitherige schweizerische Wirtschaftsentwicklung hat den Beweis erbracht, dass der St. Galler Versuch einer Verständigung zwischen Industrie und Landwirtschaft der gute Weg gewesen wäre. Er hat sich als eine Illusion erwiesen, weil er den Einzel- und Gruppenegoismus in der Wirtschaft unterschätzte.

In ähnlicher Weise schenkte die Kommission für allgemeine Fragen der Entwicklung der Brot-, Fleisch-, Kohlenpreise usw. ihre Aufmerksamkeit. Der OVB wurde zur neutralen Zentralstelle, bei der Beschwerden über ungenügenden Preisabbau angebracht werden konnten. Er erfüllte zu seiner Zeit die Aufgaben der heutigen eidgenössischen Preiskontrolle. Der OVB hat in vielen Fällen durch Abklärung der Sachlage zur Beruhigung der Öffentlichkeit beitragen können.

Im Zusammenhang mit den genannten Versuchen zur Verbilligung der Lebenshaltung und der Produktionskosten wurde von der Kommission für allgemeine Fragen das komplexe Problem der Zinsreduktion in Angriff genommen. In Verhandlungen mit der Bankiervereinigung von St. Gallen musste aber die geringe Aussicht auf eine Beeinflussung der allgemeinen Zins-

sätze erkannt werden. Ähnlich endigten jene interessanten Versuche zu einer Verbilligung der Produktionskosten in der Stickereiindustrie durch eine rationellere Zusammenarbeit ihrer einzelnen Produktionsstufen. Zu ihnen hatte eine Schrift der «Aktiengesellschaft Seeriet» vom Februar 1919 «Beiträge zu einer neuen Wirtschaftsordnung der Stickereiindustrie» Veranlassung gegeben. Der Verfasser muss als einer der ersten in unserem Lande unter dem Eindruck amerikanischer Rationalisierungsmassnahmen gestanden haben. Er zeigt die «Reibungsverluste» auf, welche sich aus mangelhafter Kooperation zwischen den verschiedenen Stufen der Stickereiproduktion ergeben, und glaubt damit den Weg für kostensparende Vereinfachungen gezeigt zu haben. Die Spezialkommission des OVB für Verbilligung der Herstellung von Stickereien kam jedoch zum Schluss, dass ausser geringfügigen Verbesserungen keine Änderungen am bestehenden Zustande vorgenommen werden können. Es müsse den einzelnen Unternehmern überlassen bleiben, wie weit sie mit der Zeit und mit ihren Rationalisierungsbestrebungen Schritt halten wollen. Es fand hier die alte Erfahrung eine erneute Bestätigung, dass Solidarität noch nie die starke Seite der ostschweizerischen Stickereiindustrie gewesen ist. Die Schrift der «AG. Seeriet» hat insofern gewisse Beziehungen zu den uns heute beschäftigenden Organisationsfragen der Wirtschaft, als sie, ausgehend vom Leitwort «Wirtschaft ist nicht Sache des einzelnen, sondern Sache der Gemeinschaft», einen Wirtschaftsrat der Stickereiindustrie verlangt, sowie Fachgruppen jeder Wirtschaftsgruppe (Stickerei, Färberei, Appretur usw.), um über sie und ihr Zusammenwirken zu einer vernunftgemässen, privatkapitalistischen Planung der Produktion zu kommen.

Um nicht zu sehr in Einzelheiten zu geraten, seien hier aus der Reihe der übrigen von der Kommission für allgemeine Fragen behandelten Probleme einige wichtige bloss noch genannt: die Frage des Anschlusses des Vorarlbergs an die schweizerische Eidgenossenschaft, die Forderung des freien Rheins in ihrer Bedeutung für das Bodenseegebiet, die Siedlungsfrage (Schaffung billiger Wohnkolonien), die Stellung der Wirtschaftsverbände in der Revision des Obligationenrechts (eine Frage, der aus der Einschätzung der künftigen Bedeutung der Wirtschaftsverbände in einer vom OVB propagierten neuen Wirtschaftsordnung ganz besonderes Gewicht beigelegt wurde), das Problem der Auswanderung schweizerischer Industrien und der Überfremdung schweizerischer Wirtschaftszweige, sei es durch das Mittel fremden Kapitals oder fremder Arbeitskraft (Einwanderung italienischer Arbeiterinnen, mit der Zumutung einer weitgehenden Kontrolle durch italienische Beamte in der Schweiz), Verkehrsfragen, und endlich Fragen allgemeiner Natur: Zolltariffragen, Selbstversorgung des Landes, Bestellung der Behörden mit wirtschaftlichen Sachverständigen, Aufklärung der Bevölkerung in volkswirtschaftlichen Dingen durch die Tagespresse und durch besondere Publikationen.

Eine Sondererwähnung verdient jener Teil der Tätigkeit der Kommission für allgemeine Fragen, in dem die greifbarsten Erfolge erzielt wurden: die Arbeitslosenfürsorge. Das Arbeitslosenproblem wurde mit dem Rückgang des Beschäftigungsgrades in der Ostschweiz hochakut. Der OVB hat es ver-

standen, einmal durch Arbeitsbeschaffung für arbeitslose Frauen (Flicken von Militärkleidern) Verdienst zu geben und dann durch eine Reihe stark besuchter Kurse in Buchhaltung, Maschinenschreiben, Stenographie, Haushaltsarbeiten eine Umschulung in bescheidenem Ausmass und eine sinnvolle Beschäftigung Arbeitsloser zu ermöglichen. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verfocht der OVB die Postulate einer Reduktion der Mindeststichpreise in der Stickerindustrie, die Ausrichtung von Exportprämien für Lagerwaren, die Zurückdämmung der ausländischen Arbeitskräfte und einen allgemeinen Preisabbau.

Der Gedanke einer notwendigen Erweiterung des OVB zu einem schweizerischen Volkswirtschaftsbund entsprang durchaus nicht bloss dem Bestreben wirtschaftlich-sozialer Reformer, ihre Ideen auf möglichst breiter Basis verwirklicht zu sehen, sondern der sehr realen Einsicht in die Tatsache, dass wichtige wirtschaftspolitische Fragen auf regionalem Boden einfach nicht zu lösen sind. Sie verlangen den breiten Boden der gesamtschweizerischen Volkswirtschaft. Man hätte annehmen können, dass die Ausbreitung des Volkswirtschaftsbundgedankens nach ähnlichen und vom OVB unabhängigen Vorstössen in Basel, Bern, Lausanne und Solothurn auf nicht allzu grosse Schwierigkeiten stossen würde. Der OVB und seine propagandistisch rührige Kommission für allgemeine Fragen musste aber das Gegenteil erfahren. «Ein grosser Teil der erwarteten Hemmungen, die sich unserem Bestreben in den Weg legten, ist zweifellos durch die Wirtschaftskrise hervorgerufen worden. Die beruflichen und wirtschaftlichen Verbände, auf welchen bei der Schaffung eines schweizerischen Volkswirtschaftsbundes aufgebaut werden muss, sahen sich durch die Krise immer mehr auch in allerlei Schwierigkeiten interner Natur versetzt, so dass sie sich mit dem von uns aufgeworfenen Postulat nur in ungenügender Weise beschäftigen konnten.» (Mitteilungsblatt April 1922.)

Aus dem Aktenstudium haben sich mir aber neben den bereits angeführten noch andere (zum Teil recht «menschliche») Oppositionsgründe gegen die Schaffung eines schweizerischen Volkswirtschaftsbundes ergeben. Schmid-Ruedin hat sie an einer Zürcher Konferenz zusammengefasst in den Satz: «Der Gedanke eines schweizerischen Volkswirtschaftsbundes kommt ein Jahr zu spät; die Stimmung hat umgeschlagen!» Das war wirklich so. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement stand der Idee einer paritätischen Organisation ablehnend gegenüber, die grossen Wirtschaftsverbände, vor allem der schweizerische Handels- und Industrieverein, witterten im schweizerischen Volkswirtschaftsbund eine Schmälerung ihres wirtschaftspolitischen Einflusses und empfanden ihn durchaus als überflüssig. Der schweizerische Gewerkschaftsbund erklärte nach einer Darlegung der Volkswirtschaftsbundidee durch Dr. Iklé (26. November 1921 in Zürich) diese als «zurzeit aussichtslos». Man war bereits in die Periode schlechten Wirtschaftsganges und des Lohnabbaues eingetreten. Die Arbeitnehmerschaft übte Kritik am «Unternehmerterror» und machte dem OVB den Vorwurf, er habe in der Ostschweiz «der Arbeitnehmerschaft keine auskömmliche Minimalentlohnung zu sichern verstanden». Nicht nur die Unternehmerschaft hatte den einst nach dem Generalstreik gezeigten

Willen zu entgegenkommenden Verhandlungen verloren, auch die Gewerkschaften stellten sich wieder auf den nackten Machtstandpunkt. Alle Anstrengungen zur Erweiterung des OVB zu einem gesamtschweizerischen Volkswirtschaftsbund scheiterten an der ablehnenden Haltung der überkommenen Wirtschaftsverbände und des Bundesrates.

Da der Gedanke einer systematischen Zusammenfassung der Wirtschaftsverbände in einem paritätischen Volkswirtschaftsbunde fallen gelassen werden musste, vereinigten die Führer des OVB (in erster Linie die Herren Dr. Iklé und Nationalrat Schirmer) ihre Anstrengungen auf die Einberufung einer schweizerischen Wirtschaftskonferenz. Sie sollte bei einer Teilnehmerzahl von 30—40 Mitgliedern, den Vertretern der Spitzenverbände der schweizerischen Wirtschaft, eine Vorstufe zu einem schweizerischen Wirtschaftsparlament bilden. Auch hier war nicht bloss mit der Opposition der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, sondern auch mit der Gegnerschaft der Parlamentarier zu rechnen, die in der Wirtschaftskonferenz nicht bloss eine «Entlastung» des Parlaments, sondern eine unwillkommene Konkurrenz erblicken mussten. Hier schien aber den Bestrebungen des OVB die Unterstützung durch Bundesrat Schulthess zu winken. In einer Besprechung vom 12. Juli 1922 mit einer Delegation des OVB stimmte Bundesrat Schulthess der Einberufung einer schweizerischen Wirtschaftskonferenz grundsätzlich zu und ersuchte den OVB um die Ausarbeitung eines Programms für deren Durchführung.

Schon das Gesuch an den Bundesrat um Einberufung einer Wirtschaftskonferenz hatte ein Programm mit dem Kerngedanken der Notwendigkeit der Heranziehung der Wirtschaftsverbände zur wirksamen Mitarbeit bei der Behandlung der für unser Land vitalen Wirtschaftsfragen enthalten. Es wurde dort auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtig bei uns herrschenden Methoden der Behandlung wirtschaftlicher Fragen (vor allem im Parlament) hingewiesen. «Die Erklärung für diese Erscheinung liegt wohl in der Hauptsache darin, dass das wirtschaftliche Geschehen der Nachkriegs- und Krisenzeit so voller Wechsel und unabsehbarer Wendungen ist, dass irgend jemand befugt sein oder aber die Kompetenz sich dazu nehmen muss, in jedem gegebenen Moment das absolut Notwendige vorzukehren. Es ist offenbar ein Trugschluss, dem man sich in politischen Kreisen hingibt, wenn man glaubt, mit den früher genügenden parlamentarischen Mitteln der Anregung und Kontrolle die kriegs- und nachkriegszeitlichen wirtschaftlichen Geschehnisse unseres Landes meistern und leiten zu können. So müssen die verantwortlichen Regierungsorgane sich immer wieder im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit Kompetenzen anmassen, die sie streng verfassungsgemäss nicht hätten, oder das Parlament muss an Stelle der nunmehr aufgehobenen generellen Vollmachten solche von Fall zu Fall einräumen, oder Massnahmen, die ohne solche getroffen worden sind, nachträglich nolens volens gutheissen.» — Man wird diesen Feststellungen in der Eingabe vom 29. April 1922 ihre Richtigkeit und den ausgesprochenen Erwartungen die Bestätigung durch die Geschichte der letzten zehn Jahre nicht absprechen können.

Die Einberufung der schweizerischen Wirtschaftskonferenz ist immer wieder verschoben worden. Das eine Mal wegen einer Völkerbundsversammlung, das andere Mal, weil die Agitation für die Volksabstimmung über die Vermögensabgabe die Stimmung als ungeeignet erscheinen liess. Die Verschiebungen zogen sich über zwei Jahre hin, und die schweizerische Wirtschaftskonferenz ist zu Lebzeiten des OVB, der sie gefordert und vorbereitet hatte, nicht zustande gekommen. Erst in den jüngst vergangenen Jahren hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Idee — freilich in veränderter Gestalt — wiederum aufgegriffen und verwirklicht.

Zur Klärung der Beziehungen zwischen dem OVB und dem «St. Galler Entwurf» scheint es mir notwendig, hier jenes Programm wiederzugeben, das die Kommission für allgemeine Fragen des OVB für die schweizerische Wirtschaftskonferenz vorbereitet hat.

«Programm für die Konferenz

A. Eröffnung durch den Vorsitzenden, Herrn Bundesrat Schulthess.

B. Orientierendes Referat des Präsidenten des OVB über:

1. Notwendigkeit der Heranziehung der Wirtschaftsverbände zur Mitarbeit bei der Behandlung wirtschaftlicher Fragen.

Vorteile dieser Mitarbeit: Verbreiterung und Vertiefung der Verantwortung, Stetigkeit in den Beratungen, sofortige Verhandlungsbereitschaft.

Die Umfrage der freisinnig-demokratischen Partei hat die Schaffung eines schweizerischen Wirtschaftsrates mehrheitlich abgelehnt, aber allgemein die Wünschbarkeit einer vermehrten und vertieften Mitarbeit der bestehenden Verbände ergeben.

2. Vorschlag zur Form, in welcher diese Mitarbeit erfolgen kann:

- a) Bestellung eines schweizerischen paritätischen Wirtschaftsausschusses, bestehend aus 16—20 Delegierten folgender Berufe und Verbände:

Landwirtschaft

Industrie

Gewerbe

Gross- und Kleinhandel

Konsumenten

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Christlichsozialer Gewerkschaftsbund

Angestelltenverbände.

Die Bestellung dieses Wirtschaftsausschusses hätte durch den Bundesrat zu geschehen in der Weise, dass die Verbände zur Ernennung ihrer Delegation aufgefordert würden.

Der Vorsitz müsste neutral sein, entweder vom Ausschuss selbst gewählt oder vom Bundesrat bestimmt.

- b) Bildung von Fachkommissionen für die einzelnen Berufe nach Analogie des OVB.

- c) Möglichkeit der Bestellung von ständigen Spezialkommissionen zur Behandlung einzelner Fragen und von allgemeinen Kommissionen zur Behandlung allgemeiner Fragen.
 - d) Periodische Einberufung der Wirtschaftskonferenz nach einem vom Wirtschaftsausschuss festzusetzenden Modus.
3. Kompetenzen dieser Organe der Wirtschaftsverbände und deren Stellung zu den Behörden und den politischen Organen: beratender Charakter mit Kompetenz der Antragstellung.
 4. Vorschlag zur Bestellung eines provisorischen Ausschusses zwecks Formulierung der Anträge an den Bundesrat.
- C. Diskussion über die Eintretensfrage, bzw. über die Grundlagen und Richtlinien, nach welchen eine freiwillige Organisation der Mitarbeit der wirtschaftlichen Verbände an den Wirtschaftsfragen unseres Landes erfolgen könnte.
- D. Im Falle der Bejahung der Eintretensfrage Bestellung des provisorischen Ausschusses.»

(Mitteilungsblatt vom Februar 1922.)

Die Leiter des OVB waren sich darüber klar, dass die von ihnen geforderten Reformen bei der Behandlung wirtschaftspolitischer Fragen, insbesondere die Schaffung eines eidgenössischen Wirtschaftsrates, der verfassungsrechtlichen Grundlagen entbehrten. Diese Rechtsbasis sollte durch eine Verfassungsinitiative zu einem Art. 34^{quater} gelegt werden. In den Akten des OVB findet sich der folgende Entwurf des neuen Verfassungsartikels, der hier wiedergegeben sei, weil auch er die Beziehungen zwischen gegenwärtigen Bestrebungen und dem OVB erhellt. «Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Verbände von Angehörigen des gleichen Berufes als öffentlich-rechtliche Organe des betreffenden Berufes anerkannt und inwiefern Beschlüsse von solchen anerkannten Berufsverbänden und Verträge zwischen solchen vom Bundesrate für alle Angehörigen der betreffenden Berufe rechtsverbindlich erklärt werden können.»

Wenn der menschliche Geist schon in die Zukunft blickt, will er nicht bloss die Grundlage einer Entwicklung schaffen, auf welcher sein Leitgedanke zur Verwirklichung kommen kann. Er will auch dessen nähere Entwicklungslinie vorzeichnen und sie nach seinem Willen formen. So hat sich der OVB nicht mit dem Gedanken einer Verfassungsrevision und dessen Formulierung begnügt. Es findet sich bei den Akten ein Entwurf zu einer eigentlichen «Wirtschaftsverfassung», die sich ebenbürtig neben die bisherige politische Staatsverfassung stellen sollte. In einem «Allgemeinen Teil» werden die wirtschaftlichen Grundrechte und Grundsätze formuliert (Parität von Arbeit und Kapital, Koalitionsrecht, Verpflichtung zur Mitarbeit in Verbänden), sowie die Gesetzgebungshoheit des Staates im Gebiet der Wirtschaft umschrieben. Der zweite Hauptabschnitt dieses Verfassungsentwurfes für die schweizerische Volkswirtschaft ist mit «Organisation der wirtschaftlichen Kreise» überschrieben. Da er uns

wichtige Fingerzeige für die Pläne zu einer Neuordnung der Wirtschaft im Sinne des OVB (oder doch seines Präsidenten Dr. Iklé) gibt, sei dieser Abschnitt hier wiedergegeben:

- «1. Organe: Betriebskommission
 - Fachverbände
 - Gruppenkommissionen
 - Industrie- und Gewerberäte
 - Wirtschaftsparlament.
- 2. Verhältnisse zu Staat, Kanton und Gemeinde.
- 3. Zuständigkeit der einzelnen Organe:
 - für Fragen der Aussenwirtschaft
 - für Fragen der Binnenwirtschaft
 - für Fragen des Verkehrs
 - für Fragen des Arbeitsverhältnisses
 - für Fragen der Sozialversicherung.»

Es folgen weiter die Abschnitte über das «Verfahren bei der Behandlung wirtschaftlicher Fragen (Abstimmungsmodus, Gesamtarbeitsverträge) und über die «Revision» dieser Wirtschaftsverfassung.

Schon im Herbst des Jahres 1919 war Nationalrat A. Schirmer für die Schaffung eines schweizerischen Wirtschaftsrates im OVB eingetreten. Auch diese Idee lag damals in der Luft. Frankreich hatte seinen Conseil économique, Deutschland seinen Reichswirtschaftsrat, der in St. Gallen eingehend studiert wurde. Da der Weg über eine Verfassungsinitiative keine Aussicht auf Erfolg mehr liess, nachdem auf Anregung St. Gallens (J. Zäch) und der Jungfreisinnigen die freisinnig-demokratische Partei der Schweiz eine Umfrage über die Wünschbarkeit eines schweizerischen Wirtschaftsrates, seine Zusammensetzung und Kompetenz veranstaltet und mehrheitlich ablehnende Antworten darauf erhalten hatte, versuchte es der OVB über den Umweg durch die Einberufung einer schweizerischen Wirtschaftskonferenz. In ihr sollten die Erfahrungen gesammelt werden, aus denen später ein Wirtschaftsparlament wachsen würde. Im «Staatsbürger» Nr. 8, 1923, wird dieser Weg unter dem Titel «Von der Wirtschaftskonferenz zum Wirtschaftsrat» von Dr. Max Hosch als der einzig mögliche und noch einigermaßen aussichtsvolle Weg bezeichnet. Er schien umso aussichtsvoller, als inzwischen auch aus der Westschweiz («Gazette de Lausanne») Stimmen laut geworden waren, die nicht bloss nach einer einmaligen Konferenz, sondern nach einem ständigen Wirtschaftsrate, als vorbereitendem Organ für Wirtschaftsfragen, riefen. Es liefen damals in der Schweiz zwei Bestrebungen parallel: die weitgesteckte des OVB mit seinem Expansionsdrang über die ganze Schweiz und dem Gedanken eines Wirtschaftsrates als eines Bundes der Verbände, und eine zweite, im Schosse der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz, die sich auf den Wirtschaftsrat im engeren Sinne beschränkte (und über welche die Schrift von E. Steinmann, «Der Eidgenössische Wirtschaftsrat», 1921, berichtet). In dieser zweiten Gestalt ist

der Gedanke wiederum durch einen St. Galler, Parteisekretär J. Zäch, in einer begründeten Eingabe an die Parteileitung vertreten worden. (Vgl. darüber «Politisches Jahrbuch der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz», 1921.)

Weder die schweizerische Wirtschaftskonferenz, noch der schweizerische Wirtschaftsrat, wichtige Programmpunkte des OVB, denen die Kommission für allgemeine Fragen viel Zeit und Kraft gewidmet hat, konnten verwirklicht werden. Das war für die begeisterten Vertreter dieser Reformideen ein schwerer Misserfolg. Dass diese aber dadurch in ihrer Überzeugung von der Notwendigkeit und Richtigkeit ihrer Pläne nicht wankend wurden, beweisen die Abschiedsworte des Sekretärs des OVB, Tung, im Jahresbericht 1922: «Die Volkswirtschaftsbundidee wird sich durchsetzen trotz allem und allem, in allen überwiegend industriellen Ländern der Welt und damit sicher auch in der Schweiz, und zwar in einer weit kürzeren Zeitspanne, als Pessimisten es glauben mögen. Das geht vor allem aus der stetigen, wenn auch mühsamen Ausgestaltung der Wirtschaftsorganisation in Deutschland und England hervor, wie aus ähnlichen Versuchen und Bestrebungen, die noch in einer ganzen Anzahl von Ländern (Italien!) fortgesetzt unternommen werden. Namentlich aber scheint uns ein Moment für die Richtigkeit des Grundgedankens zu sprechen: dass zwischen der politischen und der wirtschaftlichen Arbeit im Staate eine gewisse Trennung vorgenommen werden muss, darin zu liegen, dass sowohl die revolutionären Bewegungen von links wie die von rechts, welche unsere Zeit erfüllen, beide überall einig sind in der Auffassung, dass die politischen Parlamente für die Bewältigung von wirtschaftlichen Aufgaben sich nicht gut eignen und auf alle Fälle nicht mit der gewünschten Fachkenntnis und Raschheit zu erledigen wissen.» (So geschrieben Ende 1921.)¹⁾

Damit haben wir auch die Tätigkeit der Kommission für allgemeine Fragen kurz dargestellt. Sie ist gewiss nicht zu ebenso realen Erfolgen gelangt wie die Stickereikommission; aber sie hat in ihren Versuchen und Anregungen eine Fülle von Ideen vorweggenommen, die heute wieder die Öffentlichkeit bewegen. Man staunt über solchen Reichtum — und findet in ihm zugleich eine der Ursachen des Misserfolges: man wollte zuviel und wollte alles zu rasch verwirklichen.

4. Zerfall

Mit der Krise von 1921 beginnt der Zerfall des OVB. Er leidet unter inneren und äusseren Schwierigkeiten. Die beiden lassen sich nur theoretisch voneinander scheiden, praktisch hängen sie ganz wesentlich zusammen. Die

¹⁾ Im Herbst 1933 und im Frühjahr 1934 haben auf Einladung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes «Schweizerische Wirtschaftskonferenzen» stattgefunden, und im Juni 1934 hat der Bundesrat den Beschluss gefasst, solche Wirtschaftskonferenzen, sowie Expertenkonferenzen (mit weniger zahlreicher Teilnehmerschaft) zur ständigen Einrichtung werden zu lassen. Damit ist nach 15 Jahren eines der Postulate des OVB auf eidgenössischem Boden verwirklicht worden.

Ungunst der Zeit wirkte auf die Wirtschaftsgesinnung der Menschen, auf ihr Verhältnis zueinander: als Konkurrenten im Unternehmerkreise und als Partner in den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Sie wirkte auch auf das Verhalten der Verbände innerhalb des OVB und schuf dort Schwierigkeiten, die für jeden ähnlichen Versuch lehrreich sind.

Der OVB umschloss eine Reihe von Arbeitgeberorganisationen und die wichtigsten Arbeitnehmerverbände der Ostschweiz: die Arbeiter-Union St. Gallen und der Personalverband der Stickereiindustrie. Die sozialistische Gewerkschaft war seinerzeit dem OVB beigetreten «ohne damit auch nur um Haaresbreite von ihren Grundsätzen» abweichen zu wollen. Damit war von seiten gewisser Arbeitnehmerkreise (im Gegensatz zu den Christlichsozialen und zum Verbands freier Arbeiter) von vornherein eine «reservatio» gemacht, die dem eigentlichen Zielstreben und Geist des OVB entgegenstand. Und ähnlich stand es auch zum Teil auf der Arbeitgeberseite. Man kann sich beim Studium der Arbeit des OVB des Eindruckes nicht erwehren, dass auch auf Arbeitgeberseite gegenüber dem OVB gewaltige (zunächst bloss stille) Vorbehalte gemacht wurden, die im Laufe der Entwicklung immer häufiger an den Tag traten. An der Spitze des OVB standen einige begeisterte und ehrlich für eine neue Wirtschaftsordnung und für eine neue Methode der Kooperation von Arbeit und Kapital kämpfende Männer. Die Parteien aber, die sie zusammenzubringen versuchten, waren nicht vom selben Geiste erfüllt. Sie nutzten den OVB, solange er ihnen als geeignetes Instrument zur Verwirklichung ihrer Parteiinteressen erschien. Zunächst hatten aus der Zeitstimmung und der Wirtschaftslage heraus die Arbeitnehmer Erfolge zu verzeichnen. Als dann die Konjunktur umschlug und der OVB die berechtigten Begehren der Unternehmerschaft auf Anpassung der Löhne an die eingetretene Krisensituation vertreten musste, wurden die Arbeitnehmer unzufrieden. Die Arbeitgeber machten ihm gleichzeitig den Vorwurf, dass er den notwendigen Lohnabbau durch seine sozial gedachte Intervention verzögere. Die Gesamtarbeitsverträge liefen ab und wurden nicht mehr erneuert. Die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen Inland- und Exportproduktion verschärfen sich ständig und erschwerten es dem OVB immer mehr, seiner ausgleichenden Aufgabe nachzukommen. Es kamen Klagen, dass Einzelverbände «über den Kopf des OVB hinweg» und entgegen den Abmachungen selbständige Beschlüsse über das Arbeitsverhältnis fassten. Es mangelte die für jedes kollektive Handeln absolut notwendige Disziplin. Dem OVB fehlten die Mittel, die Einhaltung von Beschlüssen und Übereinkünften durch seine Mitgliederverbände zu erzwingen. Hier liegt wohl eine der wesentlichen Ursachen des Zerfalls eines Bundes, der nur auf die freiwillige, vom guten Willen und von der Zeitstimmung abhängige Mitarbeit seiner Glieder angewiesen war.

Nach einjähriger Mitgliedschaft erklärte die Arbeiter-Union St. Gallen als erster Verband ihren Austritt aus dem OVB. In ihrem Schreiben vom 29. März 1920 erklärt sie, der OVB vermöge nach der gewonnenen Überzeugung

die ihm zuge dachte Aufgabe nicht zu erfüllen; der Mangel an sozialem Verständnis auf der Arbeitgeberseite sei nicht gewichen. Der Kampf zwischen Arbeit und Kapital sei ein grundsätzlicher, an dem alle noch so gut gemeinten Reformvorschläge nichts zu ändern vermögen. Es ist ganz klar, dass die Vertreter eines «grundsätzlichen Kampfes zwischen Arbeit und Kapital» ungeeignete Mitglieder eines Bundes sein mussten, der den Arbeitsfrieden und die Verständigung auf paritätischer Grundlage zu seinem Prinzip erhoben hatte. Der Austritt der Arbeiter-Union bedeutete zwar deshalb noch nicht die Auflösung des OVB, weil diese Union zum grössten Teil Arbeiter in sich schloss, die nicht in der Stickerei, der Landesindustrie, tätig waren. Die Sticker sind im Personalverband der Stickereindustrie organisiert, und von dessen Stellung zum OVB hing es ab, ob der massgebende Teil der Arbeitnehmerschaft zu ihm hielt oder nicht. Der Austritt der Arbeiter-Union hat auch dem Personalverband «ähnliche Überlegungen» nahegelegt, und nur der mutigen Intervention von Dr. Iklé in einer grossen Personalversammlung ist es zu verdanken, dass dieser Verband den Beschluss fasste, vorläufig noch im OVB zu verbleiben.

Es soll hier zwischendurch auf ein Moment hingewiesen werden, das hinter all den «grundsätzlichen» Überlegungen und Erklärungen der Verbände wohl entscheidend wirksam war. Arbeitgeberverbände sowohl, wie vor allem Arbeitnehmerorganisationen, finden ihre Existenzberechtigung und ihre Anziehungskraft darin, dass sie als Interessenvertreter der in ihnen Verbundenen auftreten und Erfolge erringen. Wenn nun aber beispielsweise sämtliche Arbeitnehmerverbände der Ostschweiz im OVB vereinigt sind und unter seiner Führung zu Vereinbarungen mit der Arbeitgebererschaft kommen, so sind die erzielten Erfolge für alle dieselben. Keine Gewerkschaft kann mehr vor ihre Mitglieder treten und irgendeinen Erfolg für ihre besondere Tüchtigkeit und Aktivität in Anspruch nehmen; sie verliert an propagandistischer Zugkraft. Noch mehr: die einzelnen Organisationen verlieren notwendig an Bedeutung und Gewicht, wenn ihre Arbeit im weiteren Rahmen des OVB geleistet wird. Der OVB buchte die Erfolge, die bisher den einzelnen Wirtschaftsverbänden zugefallen waren. Es brauchte eine starke Selbstverleugnung von seiten ehrgeiziger Verbandssekretäre, im OVB mitzutun. Und wenn dies in St. Gallen durch drei Jahre hindurch möglich war (währenddem ein analoges Verhalten auf gesamtschweizerischem Boden aus solch recht menschlichen Überlegungen heraus abgelehnt wurde), so ist dies ein erfreuliches Zeichen für das volkswirtschaftliche Verständnis in der Ostschweiz.

Auf Ende des Jahres 1921 schied auch der Personalverband der Stickereindustrie aus dem OVB. Dieser Austritt hat dem Bunde den Todesstoss versetzt, trotzdem der OVB noch zwei weitere Jahre fortexistierte. Die äussere Veranlassung zum Austritt des Personalverbandes aus dem OVB lag in der ablehnenden Haltung des schweizerischen Gewerkschaftsbundes gegen die Bestrebungen zur Schaffung eines schweizerischen Volkswirtschaftsbundes. Es schiene mir aber auf Grund der Darlegungen von Sekretär O. Meier in seiner Artikelfolge «Warum treten wir aus dem ostschweizerischen Volkswirtschafts-

bund aus?» (vgl. Stickerei-Personal-Zeitung 1922, Nrn. 19—26) falsch, die gewerkschaftstaktischen Überlegungen über die Enttäuschung der Arbeitnehmerschaft St. Gallens durch die Erfolge des OVB zu stellen. Die Arbeiter sind enttäuscht über die Haltung der Unternehmerschaft in der Lohnfrage, in der Frage der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, wie sie das in der Volksabstimmung abgelehnte Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses bringen wollte, in der Frage des solidarischen Handelns, das auf Arbeitgeberseite durch den Geist des «Jeder ist sich selbst der Nächste» verhindert werde. Es fehle dem OVB an der klaren Ausrichtung auf das Ziel der Beseitigung der Auswüchse im Wirtschaftsleben. «Leider müssen wir konstatieren, dass sich die ganze Tätigkeit auf das Gebiet der Tagesbedürfnisse beschränkte, wobei ein ängstlicher Opportunismus alle Verhandlungen beherrschte. Anstatt immer und immer wieder zu sagen, was nottut, was die erste Voraussetzung eines sozialen Fortschritts und der Gerechtigkeit ist, hat man eher den Eindruck bekommen müssen, dass sich die brennenden Fragen nach der schwachen Konstitution des OVB richten mussten, als umgekehrt nach der «Werbekraft der neuen Ideen» (a. a. O. Nr. 19). «Wir haben den guten Willen gezeigt und unsere Mitarbeit zur Verfügung gestellt. Man kann uns nicht vorwerfen, die ehrliche Mitwirkung versagt zu haben. Die rücksichtslose Behandlung der Arbeiterfrage, wie sie seit Ausbruch der Krise konstatiert werden musste, hat uns gezeigt, dass der OVB nur ein Instrument der Unternehmer ist, und einen solchen Bund lehnen wir entschieden ab.» (A. a. O. Nr. 21.)

Ganz ähnlich war die Stimmung auf seiten der Arbeitgeberverbände, unter denen die «Vereinigung Schweizerischer Stickerei-Exporteure» eine hervorragende Stellung als Spitzenverband der Industrie und durch das persönliche Gewicht ihres Präsidenten und Vertreters bei den Verhandlungen des OVB, Herrn alt Bundesrat Dr. Hoffmann, einnahm. Aus der grundsätzlichen Haltung Dr. Hoffmanns, der ein überzeugter Vertreter des «freien Spiels der Kräfte» war, stammen gewisse Spannungen im OVB. Sie führten im Dezember 1921 zum Rücktritt des Präsidenten Steiger-Züst, der seine Demission mit einer Erklärung begründete, aus welcher die grossen inneren Schwierigkeiten des OVB mit aller Deutlichkeit hervorgehen:

- «1. Durch Fall des Schiffli-Gesamtarbeitsvertrages Verlust der vermittelnden Tätigkeit.
2. Nicht völlige Übereinstimmung in den Zielen der obersten Leitung. In der Kommission für allgemeine Fragen allzuviel volkswirtschaftliche Theorie, wobei auch der Präsident für alle Aussprüche, Lehren, Publikationen usw. eine gewisse Verantwortung mitzutragen hat. Statt die Entfaltung und Befestigung des eigenen Bundes abzuwarten, Drängen auf Bildung eines schweizerischen Volkswirtschaftsbundes.
3. Unmöglichkeit der Erreichung des eigenen praktischen Ziels: alles zu prüfen und zu tun, um, Arbeitgeber und Arbeitnehmer im nämlichen Interesse vereint, die Erhaltung der Erwerbsmöglichkeit zu

erreichen. Der OVB verfehlte, in den grossen brennendsten Wirtschaftsfragen, wie zur eidgenössischen Wirtschaftspolitik (Zollsätze, Einfuhrbeschränkungen, Abschaffung der Monopole) eine massgebende Stellung einzunehmen.

4. Unmöglichkeit der Führung eines Bundes, wenn dem Präsidenten nicht der nötige Einblick in alle Verhältnisse durch die Verbände gewährt wird, und auch Verbände in wichtigen Fragen autonom, ohne die Begrüssung der Leitung des Bundes, vorzugehen sich für berechtigt halten.» (Vgl. Mitteilungsblatt, Dezember 1921.)

Trotzdem wir annehmen wollen und können, dass die Begründung dieses Rücktritts aus einer momentanen tiefen Enttäuschung, vielleicht sogar Verärgerung aus persönlichen Beziehungen stammt und deshalb die Dinge düsterer geschildert werden, als sie tatsächlich waren, so bleibt das Urteil des scheidenden Präsidenten über den OVB vernichtend. «Nicht völlige Übereinstimmung in den Zielen der obersten Leitung», «Unmöglichkeit der Erreichung des praktischen Zieles», «Unmöglichkeit der Führung eines Bundes, wenn dem Präsidenten nicht der nötige Einblick in die Verhältnisse durch die Verbände gewährt wird und Verbände in wichtigen Fragen autonom vorgehen» — mit diesen Feststellungen ist eigentlich das Scheitern des grosszügigen Versuchs im OVB schon Ende 1921 belegt.

Die Existenzfrage des OVB wurde in diesem Zusammenhang zum erstenmal diskutiert, um später jedes Jahr wieder aufgeworfen zu werden. «Die Existenzberechtigung des Bundes», so hiess es damals noch, «wird von keinem der zahlreichen Redner, sowohl der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmerseite, verneint, und die Rückbildung des OVB zu einem blossen Stickereiverband findet nur einen einzigen Befürworter. Alle übrigen Voten lauten mit mehr oder weniger Zuversicht dahin, dass der Versuch, den OVB weiterzuführen und zu erweitern, durchaus nicht aussichtslos sei und wenigstens noch ein Jahr gemacht werden sollte.» Mit Optimismus übernimmt der neue Präsident des OVB, Dr. Iklé, die Führung der Geschäfte. Da er den Grund der Misserfolge des OVB in den Zoll- und Einfuhrbeschränkungsfragen, sowie auf dem Gebiet des Preisabbaues in der regionalen Begrenztheit des Volkswirtschaftsbundes sieht, konzentriert er seine Anstrengungen auf die Einberufung einer schweizerischen Wirtschaftskonferenz, aus der der eidgenössische Wirtschaftsrat hervorgehen soll. Dass diesen Bestrebungen kein greifbarer Erfolg beschieden war, haben wir oben schon dargelegt.

Die positive Arbeit des OVB auf dem Boden der Stickereiindustrie schrumpfte immer mehr zusammen. Die Ungunst der Krisenjahre liess die Erfolge der ersten Tätigkeit des Bundes nicht bestehen. «Wäre die Krise nicht derart heftig über die Stickereiindustrie hereingebrochen, so hätte auch keine Gefahr für die Errungenschaften der gemeinsamen Verhandlungen bestanden.» So aber fielen sie eine nach der andern durch die Ungunst der Zeit und die Unzufriedenheit der Mitgliederverbände. Mit dem Austritt des Personalver-

bandes der Stickereiindustrie fehlte auf der Arbeitnehmerseite der wichtigste Partner. Die Krise hat die Schwäche der Wirtschaftsverbände an den Tag gebracht. Sie zeigte sich in dreifacher Hinsicht. Einmal gegenüber den Verbandsmitgliedern, die während der Krisenzeit immer weniger Disziplin zeigen als in Zeiten normalen Geschäftsganges. Ein jeder glaubte, auf eigene Faust besser durch die Krise zu kommen, und so waren Durchbrechungen von Verbandsbeschlüssen und Unterbietungen der gesetzlichen Mindeststichpreise alltägliche Erscheinungen. Zum zweiten erwiesen sich die Verbände schwach in ihrer Zusammenarbeit. Von den Arbeitnehmerorganisationen habe ich bereits gesprochen. Aber auch auf seiten der Arbeitgeberverbände schwand der Wille zur Zusammenarbeit im OVB und zur Verständigung mit der Arbeitnehmerseite. So bestreitet die Ausrüstungsvereinigung dem OVB jede Kompetenz in Tariffragen und nimmt damit wieder die volle Handlungsfreiheit für den Einzelverband in Anspruch. Und endlich die dritte Schwäche der Verbände. Sie zeigt sich gegenüber dem Staat. Dieselben Wirtschaftsverbände der Ostschweiz, welche in der ersten Nachkriegszeit die Parole der Selbstverwaltung der Wirtschaft, des «los von der staatlichen Bevormundung» ausgegeben hatten, sahen sich bei andauernder Krise ausserstande, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen. Sie riefen nach der rettenden Hand des Staates. Die letzte, wesentliche Leistung des OVB, des Bundes der Wirtschaftsverbände, war die Vorbereitung der Schaffung der «Stickerei-Treuhand-Genossenschaft», durch welche die Eidgenossenschaft der hart bedrängten Stickereiindustrie zu Hilfe kam, sie mit Subventionen stützte und durch staatlichen Druck etwas Ordnung in eine Industrie zu bringen versuchte, die dies in ihrer mangelnden Solidarität nicht selber tat.

Die letzte Leistung des OVB war nichts anderes als die Vorbereitung seiner Ersetzung durch die «Stickerei-Treuhand-Genossenschaft». Es war dies gewiss eine wertvolle Arbeit zum Nutzen der ostschweizerischen Industrie — aber es bedeutete doch eigentlich das Schaufeln des eigenen Grabes, das Ende eines grossartigen Versuchs, der schwungvoll und hoffnungsvoll begonnen hatte und nun mit dem Eingeständnis seiner Ohnmacht enden muss. Das neue Verbandsprinzip, die neue Methode der paritätischen Verhandlung, der Versuch zur Selbstverwaltung der Wirtschaft — sie mündeten für einmal in die Organisation staatlicher Krisenhilfe! Nach dem Scheitern der Expansionsbestrebungen zu einem schweizerischen Wirtschaftsbunde verlor der OVB auch den Kern seiner Tätigkeit als Industrierat der Stickereiindustrie an die Treuhandgenossenschaft. Im Sommer 1924 schloß der OVB ein, ohne jemals ausdrücklich aufgehoben zu werden.

III. Der «St. Galler Entwurf» (St. G. E.)

Der St. G. E. hat in der Zeit seit seinem Erscheinen (Herbst 1933) in der Diskussion um die korporative Neuordnung der schweizerischen Wirtschaft eine so lebhaftige Beachtung gefunden, dass ich die Bekanntschaft des Lesers

mit diesem Vorschlag voraussetzen darf¹⁾. Ich kann mich hier auf eine kurze Charakteristik des Organisatorischen im St. G. E. beschränken. Sie ist für einen Vergleich mit dem OVB notwendige Voraussetzung.

Der St. G. E. hat gegenüber den allgemein gehaltenen Richtlinien für eine Reform der bestehenden Wirtschaftsordnung, wie sie von anderer Seite bisher gegeben wurden, den gewaltigen Vorzug, in der Form eines Gesetzesentwurfes auch Einzelheiten geklärt zu haben. Der Entwurf ist charakterisiert durch einen nüchternen, realen Sinn, der schweizerischem Denken verwandt ist. Er wahrt das demokratische Prinzip unserer Staatsordnung und steht — im Gegensatz zur katholischen Auffassung — immer noch grundsätzlich auf dem Boden der Konkurrenzwirtschaft.

Der St. G. E. will die Fülle von Wirtschaftsverbänden, welche in der Schweiz bereits bestehen, für die wirtschaftspolitische Willensbildung und für das wirtschaftspolitische Handeln nutzen. Sein «korporativer» Grundzug äussert sich in der systematischen Erfassung und Gruppierung dieser Wirtschaftsverbände im Rahmen des Staates. Der Aufbau, wie er vorgesehen ist, hat äusserlich starke Ähnlichkeit mit demjenigen der faschistischen Wirtschaftsordnung und unterscheidet sich vom Leitgedanken der «*Quadragesimo anno*». Da sind zu unterst die anerkannten Berufsverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen einzelner Berufe, die von seiten des Staates als die Vertreter dieses Berufes anerkannt sind. In ihnen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt organisiert. Das will keine Fortführung des Klassenkampfgedankens sein, sondern die nüchterne Berücksichtigung geschiedener Interessen und einer bestehenden psychologischen Situation im Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter. Es wird hier nicht im selben Masse, wie in der katholischen berufsständischen Ordnung, eine brüderliche und solidaristische Gesinnung vorausgesetzt.

Aus den Vertretern der Berufsverbände einer gesamten Wirtschaftsgruppe (Textilindustrie, Maschinenindustrie, Baugewerbe etc.) bildet der St. G. E. die Fachausschüsse. Sie stehen in starker Parallele zu den im November 1933 geschaffenen «*corporazione di categoria*» Italiens. Auf dieser zweiten Stufe sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinigt; der Fachausschuss ist paritätisch zusammengesetzt. Er ist der Selbstverwaltungskörper eines Wirtschaftszweiges, den er in den Vorberatungen von Gesetzen (Arbeitsrecht, Sozialgesetzgebung) und bei der Diskussion handelspolitischer Fragen im weitesten Sinne vertritt.

Über die Fachausschüsse wölbt sich der Wirtschaftsrat, dessen 20—25 Mitglieder vom Bundesrat ernannt werden (und keine Parlamentarier sein dürfen). Im Wirtschaftsrat sollen die Spitzenverbände unserer Volkswirtschaft, sowie Konsumentenschaft und Wissenschaft vertreten sein. In ihm würden alle

¹⁾ Ich verweise auf den Entwurf selbst: «Der St. Galler Entwurf», ein Vorschlag zur Organisation der Wirtschaft, herausgegeben von der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons St. Gallen, und auf dessen Charakterisierung in meiner Schrift: «Die korporative Idee in der Schweiz», Fehrsche Buchhandlung, St. Gallen 1934.

Wirtschaftsfragen mit Kompetenz begutachtet und die Gruppeninteressen auf das Gesamtwohl der Nation ausgerichtet. Über ihn, der auch ein eigenes Initiativrecht gegenüber dem Bundesrate besitzt, kommen die Anregungen aus den Berufsverbänden und Fachausschüssen zur Spitze der staatlichen Verwaltung; er äussert sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu den Begehren der Interessenverbände, deren Anhörung nun nicht mehr in das Belieben des Bundesrates gestellt bleibt, deren «Heranziehung zur Mitarbeit in der staatlichen Wirtschaftspolitik» vielmehr den wahren Kern der Reform im Sinne des St. G. E. bildet.

Die Berufsverbände sollen aber nach dem St. G. E. nicht bloss für die wirtschaftspolitische Willensbildung genutzt werden. Sie sollen zu Selbstverwaltungskörpern der Wirtschaft werden und zur Erfüllung dieser Aufgabe eine neue, öffentlich-rechtliche Stellung erhalten. Zwar sieht der St. G. E. für diesen Zweck keine Delegation gesetzgeberischer Befugnisse an die Verbände selbst vor. Die Verbände stellen den Antrag auf die Verbindlicherklärung von Beschlüssen oder Verträgen. Der Antrag wird von Fachausschuss und Wirtschaftsrat begutachtet, und dann hat der Bundesrat darüber zu entscheiden, ob er die verlangte Allgemeinverbindlichkeit aussprechen will oder nicht. Damit erhalten nicht bloss die Wirtschaftsverbände eine neue Stellung im Volksganzen, sondern wird auch der gegenwärtige Charakter und die Rechtsstellung unserer obersten Exekutive verändert. (Ich habe darauf im «St. Galler Entwurf» selbst, Seite 335/336, wie auch in meiner angeführten Schrift hingewiesen.)

IV. Vergleich und Schlussfolgerungen

Die Geschichte ist da, damit wir aus ihr für die Gegenwart lernen. Was bedeuten dem Menschen die Anstrengungen früherer Generationen, wenn er sie nicht kennt und ihre Erfahrungen zu nutzen versteht? Aus gescheiterten Versuchen lässt sich oft mehr für die Zukunft lernen als aus geglückten Unternehmungen. So ist es ein durchaus glücklicher Gedanke, wenn man sich in der Ostschweiz des OVB erinnert, um die damals gewonnenen Erfahrungen wenn möglich für die Lösung des heute aktuellen Problems einer korporativen Neuordnung der schweizerischen Wirtschaft zu nutzen.

Vergleicht man auf Grund unserer bisherigen Darlegungen den OVB mit der im St. G. E. vorgesehenen verbandsmässigen Organisation und Ordnung der schweizerischen Wirtschaft, so muss ihre Verwandtschaft auf den ersten Blick deutlich werden. Es soll hier der eingangs aufgestellte Satz wiederholt werden, dass ohne die Erfahrungen im OVB der St. G. E. als Idee und als organisatorischer Vorwurf nicht denkbar wäre und dass es durchaus nicht von ungefähr ist, wenn in der gegenwärtigen korporativen Bewegung der Schweiz ein ganz entscheidender Impuls aus St. Gallen kommt. Andererseits dürfen die beiden Erscheinungen jedoch nicht einfach gleichgestellt werden.

Die Ausgangspunkte von OVB und St. G. E. sind dieselben: die Einsicht in das Ungenügen der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation im Staat für die

Lösung der Aufgaben einer gewandelten Nachkriegswirtschaft, die Einsicht in das Überlebtsein rein individualistischen Wirtschaftens, in das Ungenügen der Einzelverbände und damit in die Notwendigkeit ihrer Kooperation; die Einsicht weiter in die Verwerflichkeit des Klassenkampfprinzips und in die Notwendigkeit seines Ersatzes durch die Arbeitsgemeinschaft von Unternehmer und Arbeiterschaft; die Einsicht endlich, dass die menschliche Natur nicht stark genug und gut genug ist, um unbeschränkter Freiheit teilhaftig zu sein, dass die Auswüchse einer schrankenlosen wirtschaftlichen Konkurrenz im Interesse des Gesamtwohls zu beschneiden und das wirtschaftliche Handeln selbst durch die Verbände zu disziplinieren sei.

Auch der St. G. E. könnte durchaus auf das erste Programm des OVB gestellt werden, das die 5 folgenden Forderungen enthielt:

«1. Teilung der Fragen des öffentlichen Lebens in politische und wirtschaftliche. Behandlung der wirtschaftlichen Fragen durch wirtschaftliche Organisationen.

2. Entsprechende Organisation der wirtschaftlichen Kreise, sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer.

3. Obligatorische Unterordnung der privaten wirtschaftlichen Einheiten unter das Interesse der entsprechenden wirtschaftlichen Gesamtheit.

4. Verpflichtung des einzelnen zur organischen Mitarbeit in den wirtschaftlichen Gesamtheiten.

5. Ausbau dieser wirtschaftlichen Organisationen zu einem schweizerischen Volkswirtschaftsbund. Schaffung eines schweizerischen volkswirtschaftlichen Parlaments.»

Und doch liegt auf dem Grund der beiden Erscheinungen ein geistiger Unterschied. Der OVB war in seiner ganzen Tendenz antistaatlich. Er stammte aus dem Wunsche, die Kriegswirtschaft aus der Bevormundung durch den Staat während der Kriegsjahre zu befreien. Es lebte in ihm die grosse Hoffnung der freien Zusammenarbeit der Verbände, welche die «Selbstverwaltung der Wirtschaft» ermöglichen sollte. Auch der St. G. E. spricht von solcher Selbstverwaltung — aber doch nicht mehr in einem ähnlich antistaatlichen Sinne wie der OVB. Heute ist es vielmehr die Überzeugung, dass eine Wirtschaft ohne staatliche Intervention für die Zukunft undenkbar sei, welche zur Forderung der Heranziehung der vorhandenen Wirtschaftsverbände durch den Staat führt. Dies wohl, um zu verhindern, dass der Staat für seine neuen wirtschaftlichen Aufgaben sich ständig neue Verwaltungsorgane schaffen müsse. Keine «Verstaatlichung der Wirtschaft», sondern eine Nutzung der vorhandenen Verbände für das durch die Nachkriegsverhältnisse notwendig gewordene kollektive Handeln in der Wirtschaft, das ist Losung des «St. Galler Entwurfs». Die grundsätzliche Einstellung des OVB gegen staatliche Interventionen in die Wirtschaft wandelt sich im St. G. E. zu einer Bereitstellung der Berufsverbände für den Staat.

Aus dieser Bereitstellung der Verbände für die neuen Aufgaben der Wirtschaft innerhalb des Staates folgt der Begriff der «anerkannten Berufs-

verbände» als Organe der Wirtschaft im St. G. E. Der OVB war nie «anerkannt» und hat sich auch um die rechtliche Anerkennung von seiten des Staates nie bemüht. Für ihn kam es allein darauf an, durch die organisierte Zusammenarbeit von Verbänden Konflikte aus dem Arbeitsverhältnis und Fragen von allgemeiner Bedeutung «staatsfrei» zu lösen. Das blieb so lange aussichtsvoll, als die Zeitverhältnisse und die Wirtschaftsgesinnung der Verbundenen diesem Ziele günstig waren. Es wurde aber dann mehr als fraglich, als diese Faktoren sich änderten und die Disziplin der im OVB vereinigten Organisationen sich lockerte. Da hat auch die Leitung des OVB erkennen müssen, wie schwach sie ohne rechtliche Zwangsmittel gegenüber renitenten Gliedern ist. Der auf Seite 341 angeführte Entwurf für eine Initiative zur Schaffung eines Art. 34^{quater} BV ist der praktische Niederschlag dieser Einsicht. Sie ist zu Lebzeiten des OVB nicht mehr verwirklicht worden. Wohl kam mit der radikalen staatlichen Intervention in die Stickereiindustrie (Bundesbeschluss betreffend staatliche Hilfeleistung für die schweizerische Stickereiindustrie vom 13. Oktober 1921) die Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen durch den Art. 3: «Der Bundesrat kann Verträge, die zwischen wirtschaftlichen Verbänden über Stichpreise oder Löhne abgeschlossen wurden, für die betreffenden Erwerbsgruppen allgemein verbindlich erklären.» Von dieser Möglichkeit ist aber meines Wissens nie Gebrauch gemacht worden.

Der «anerkannte Berufsverband» des St. G. E. erscheint als der Träger der Interessen eines Berufes und seine «Fachausschüsse» als die gegebenen Vertreter eines ganzen Wirtschaftszweiges. Beschlüsse anerkannter Berufsverbände und Verträge zwischen ihnen können vom Bundesrat für alle Angehörigen der betreffenden Berufsgruppen rechtsverbindlich erklärt werden. Hier ist der wirtschaftliche Verband von allem Anfang an und in seinem entscheidenden Charakter in eine enge Verbindung zum Staat gestellt. Damit haben wir uns aber einen grossen Schritt von dem entfernt, was der OVB wirklich war, und haben uns jenen Gedankengängen und Plänen genähert, die von einigen seiner Leiter damals schon für eine «schweizerische Wirtschaftsverfassung» (vgl. Seite 341/342) entwickelt worden waren.

Aus einem Bunde von Verbänden ist im St. G. E. ein geschlossenes, hierarchisches Verbandssystem geworden. Der OVB war ein Verein, dessen Mitglieder wirtschaftliche Verbände waren; der St. G. E. dagegen will die wirtschaftlichen Verbände in das Staatsganze eingliedern. Der OVB erhielt und verlor seine Handlungsfähigkeit durch den Willen seiner Mitgliederverbände und durch die Stärke oder Ohnmacht dieser Einzelverbände. Die Neuordnung der Wirtschaft nach dem St. G. E. ersetzt diese Freiwilligkeit in hohem Masse durch das Mittel der Allgemeinverbindlichkeit und gibt damit (über den Bundesrat) seinen «Berufsverbänden» und «Fachausschüssen» eine Zwangsgewalt in die Hand, die der OVB nie besessen hat. Im OVB durften nur einstimmige Beschlüsse als verbindlich erklärt werden. Praktisch war auch für ihre Verbindlichkeit die Ratifikation durch die betroffenen Einzelverbände notwendige Voraussetzung (eine deutliche Parallele zum Völkerbund) und womit die Unmöglichkeit positiven Handelns von dem Augenblick an gegeben war, als die Stimmung

unter dem Einfluss der Krise in den Mitgliederverbänden sich zu ungunsten des OVB änderte. Es mag wohl die Erkenntnis dieser inneren Schwäche des OVB gewesen sein, die den Schöpfer des St. G. E., Nationalrat Schirmer, unter allen Umständen an der Forderung der Allgemeinverbindlichkeit von Beschlüssen und Verträgen in seinem Projekte festhalten lässt.

Ein weiterer und ganz wesentlicher Unterschied zwischen dem einstigen OVB und dem heutigen St. G. E. liegt in der regionalen Begrenztheit des ersteren und der von allem Anfang an geforderten eidgenössischen Ordnung des zweiten. Der St. G. E. hat sich nie (wie ähnliche Bestrebungen in Freiburg und Luzern) auf kantonalen Boden gestellt. Auch hier werden bei seinen Vertretern die Erinnerungen an die Schwächen des OVB als eines ostschweizerischen Gebildes bestimmend gewesen sein. Die Ostschweiz hat ihre Erfahrungen mit einem Versuch zur bloss regionalen Neuordnung der Wirtschaft bereits gemacht und hat erkannt, dass eine solche Neuordnung nur auf schweizerischem Boden geschehen kann. Wenn auch die Leiter des OVB rasch bereit waren, Misserfolge auf das Konto der regionalen Beschränkung des Bundes zu setzen, so kann nicht bestritten werden, dass in ihr eine grosse Schwäche des OVB gelegen hat. Der OVB, besser: seine Führer, waren von einem hohen Optimismus und Radikalismus beherrscht. «Es muss ein anderes System der Behandlung, eine tiefere Ergründung der Probleme gefunden werden. Man darf vor keinen Konsequenzen zurückscheuen und muss sich in der neuen Zeit auf die Werbekraft neuer Ideen verlassen», so heisst es in der ersten Werbeschrift des OVB. Optimismus wurde gegen Pessimismus und Idealismus gegen Materialismus gestellt. Der St. G. E. ist in dieser Beziehung viel nüchterner und sachlicher, er ist weniger stimmungsmässig konzipiert, er rechnet mit den Interessen und Schwächen der Verbände und ihrer einzelnen Mitglieder. Man wird aber selbst beim St. G. E. das Gefühl nicht völlig los, dass er trotz aller Nüchternheit die Schwierigkeiten des verbandsmässigen Handelns unterschätze. Die egozentrische Psychologie der einzelnen Wirtschaftsmenschen wird nicht einfach durch die Verbände beseitigt. Sie wird weiter wirksam bleiben und wird innerhalb des volkswirtschaftlichen Zusammenspiels durch eine Psychologie des Verbandshandelns gedoppelt, die durch Egoismus, Geltungsstreben, Prestigefragen etc. neue und nicht leichte Probleme stellen wird.

Für die Kompliziertheit des verbandsmässigen Aufbaues der Wirtschaft — auch nach dem St. G. E. — ist der OVB ein Schulbeispiel. Mochte sich das ostschweizerische Industriegebiet für den Versuch eines korporativen Zusammenschlusses deshalb vielleicht besser eignen als manch andere Schweizergegend, weil es damals noch von einer Industrie her seinen massgebenden Charakter erhielt, so schuf andererseits der komplizierte innere Charakter und Aufbau der Stickereiindustrie ein Musterbeispiel von «Fachausschuss» im OVB. Er war in seiner «Stickereikommission» nichts anderes als der im St. G. E. geplante «Fachausschuss» der Wirtschaftsgruppe Stickerei. Bedenken wir weiter, dass einzelne Produktionsstufen der Stickerei: Spinnerei, Weberei, Färberei usw. nach dem St. G. E. ausserdem in ihre entsprechenden horizontalen Fachverbände gehören müssten, so erhält man ein Bild von der

verbandsmässigen Erfassung und Verflechtung der schweizerischen Wirtschaft nach dem neuen Ordnungsplan. Ich glaube, dass bei künftigen Diskussionen zur korporativen Ordnung unserer Wirtschaft das Beispiel des OVB in seiner ganzen Kompliziertheit nicht mehr übergangen werden darf. Der OVB wird als realisierter «Fachausschuss» die den Verbänden zugedachte neue Rolle illustrieren müssen.

Es wäre ungerecht, würde man in diesem Zusammenhang, wo die Stickereiindustrie als Beispiel der verbandsmässigen Ordnung angeführt wird, nicht auch auf die besonderen Schwierigkeiten hinweisen, welche aus deren Struktur (stark verlagsmässiger Aufbau) erwachsen. Es wird sicherlich nicht manche schweizerische Industrie geben, die durch ihre innere Eigenart einen so komplizierten Verbändeaufbau bedingt wie die ostschweizerische Landesindustrie.

Ein weiterer, nicht unwesentlicher Unterschied zwischen dem OVB und der Wirtschaftsordnung nach dem St. G. E. liegt darin, dass Sinn und Zweck des OVB ein eminent sozialpolitischer war. Er war hierin durchaus das Kind seiner Zeit. Er wollte gegenüber dem gefährlichen Weg des Klassenkampfes den neuen Weg der Arbeitsgemeinschaft zwischen Kapital und Arbeit aufzeigen. Seine Hauptleistungen liegen denn auch in der Ordnung des Arbeitsverhältnisses und in dessen sozialeren Gestaltung. Auch dem St. G. E. ist ein stark sozialpolitischer Zug eigen. Aber er begnügt sich nicht damit, sondern will einem viel höheren Zwecke: der geeigneteren, fähigeren Organisation unserer Volkswirtschaft dienen. Der St. G. E. baut nicht auf eine schon völlig unter der Gemeinschaftsidee stehende Gesinnung auf. Er lässt die getrennten Interessen in getrennten Berufsverbänden. Er ist aber darin dem OVB wiederum zu vergleichen, dass auch er den Klassenkampfstandpunkt zugunsten der Verhandlung zwischen den Verbänden ablehnt. Er muss also hierin, wie der OVB, auf jene Schwierigkeiten stossen, die dem OVB aus der Stellungnahme der freien Gewerkschaften erwachsen.

Es liegen wesentliche Unterschiede zwischen dem OVB und der im St. G. E. geplanten Ordnung der Wirtschaft. Jener war eine rein private Gründung nach privatem Recht, er ruhte auf der freiwilligen Mitarbeit seiner Glieder und war bewusst antistaatlich gerichtet. Die im St. G. E. geplante Ordnung dagegen baut sich auf aus «anerkannten Verbänden», die zu «Organen der schweizerischen Volkswirtschaft» geworden sind, deren Beschlüsse und Verträge rechtsverbindlich erklärt werden können und hinter denen immer wieder der Staat steht, ja, die in den gesamtschweizerischen Staatsbau eingegliedert sind.

Trotz dieser notwendigen Differenzierung der beiden Erscheinungen wird es möglich sein, aus der Geschichte des OVB für die Gegenwart etwas zu lernen. Einzelne Lehren hat der St. G. E. schon zu ziehen verstanden. Einige Erfahrungen allgemeiner Natur sollen hier noch zu formulieren versucht werden.

Der OVB ist aus einer eigenartigen, ausserordentlichen Zeitlage und Zeitstimmung herausgewachsen und ist mit deren Wandlungen wieder

verschwunden. Daraus darf wohl die doppelte Lehre gezogen werden, einmal, dass in ausserordentlichen Zeiten grundlegende und bleibende Veränderungen der Wirtschaftsordnung nur mit Bezug auf jene Teile und Bedingungen vorgenommen werden sollen, von deren dauerndem Charakter man absolut überzeugt sein kann. Mit andern Worten: man soll nicht aus einer immerhin vorübergehenden Krisensituation heraus auf die Dauer berechnete Ordnungen schaffen, deren Voraussetzungen sich mit der Krisis selbst verschieben müssen. Und das zweite: jeder wirtschaftlichen Lage entspricht eine besondere geistige Lage der wirtschaftenden Menschen, eine «Zeitstimmung». Wohin es führt, wenn man Ordnungen auf Stimmungen baut, zeigt das Beispiel des OVB. Stimmungen sind wie Sand und vermögen nie einen festen Baugrund zu bilden. Der OVB hat die ostschweizerischen Wirtschaftsmenschen beider Lager in einem Augenblick gepackt, wo sie innerlich zur Zusammenarbeit bereit waren. Sie blieben aber im Grunde doch die Menschen, die sie gewesen waren und mit veränderten Zeitumständen wieder wurden: die egoistischen, individualistischen Menschen der klassischen Wirtschaftslehre.

Der OVB hat es an einer gewaltigen Erziehungsarbeit mangeln lassen, er hat sich zu sehr auf die «Werbekraft der neuen Ideen in neuer Zeit» verlassen und sich in ihrer Wirkung getäuscht. Gewiss hat seither die Zeit für jene Ideen gewirkt, gewiss ist die korporative Idee in verschiedenen Ausprägungen in viel breiteren Volksschichten und wohl auch tiefer verwurzelt, als sie es in der Nachkriegsperiode war. Das zeigt sich deutlich in der gewandelten Einstellung der wirtschaftenden Menschen zu Verband und Staat. Ob aber die Erziehungsarbeit zur solidaristischen Wirtschaft, die auch die absolut notwendige Grundlage für das Gelingen einer Neuordnung nach dem St. G. E. bildet, bereits genügend weit gediehen ist, muss bezweifelt werden. Oder wollte jemand behaupten, die Solidarität der ostschweizerischen Industriellen habe sich seit den Tagen des OVB gründlich in günstigem Sinne gewandelt?

Und noch ein letztes ergibt sich aus dem Schicksal des OVB: die Lehre, dass wer zu vieles unternimmt, wenig vollbringt. Es fehlte dem OVB die für den Erfolg notwendige Selbstbeschränkung und Zielklarheit. Die Auffassungen über Zweck und Ziel des OVB gingen von Anfang an sehr stark auseinander, und dieser Tatsache ist es zuzuschreiben, dass er an innerer Zerrahrenheit litt. «Nicht völlige Übereinstimmung in den Zielen des Bundes, zu viel volkswirtschaftliche Theorie, rasches Expansionsstreben statt Befestigung, mangelnde Stellungnahme zu wichtigen Zeitfragen aus innerer Unsicherheit», das waren die resignierten Feststellungen des einst begeisterten Gründers und ersten Präsidenten des OVB bei seinem Rücktritt. Sie müssen nachdenklich stimmen bei der Betrachtung einer Dachorganisation, die sich als Haupt und Wirtschaftsrat eines wichtigen Industriegebiets fühlte. Sie dürfen jedoch Versuchen, eine den bleibend veränderten Verhältnissen angepasste Wirtschaftsordnung zu schaffen, nicht hindernd im Wege stehen. Auch der OVB hat zu seiner Zeit einem Bedürfnis entsprochen und hat Erfolge gezeitigt.

Es kann aus der Geschichte des OVB und aus seinem Vergleich mit dem St. G. E. keine glatte und eindeutige Antwort auf die Frage nach dem

inneren Wert und den praktischen Aussichten des letzteren gefunden werden. Es kann an der Geschichte des OVB nur die ganze Schwere der heute aufgerollten Frage einer korporativen Neuordnung unserer schweizerischen Wirtschaft demonstriert werden. Es können die Mängel und Fehler des OVB und seiner Führer und Mitgliederverbände aufgedeckt werden, damit sie bei der praktischen Reformarbeit in der Gegenwart wenn immer möglich vermieden werden. Geschieht dies, so wären die Erfahrungen des OVB nicht umsonst gewesen; dann würde dieser Bund Jahre nach seinem stillen Untergange nochmals eine erfreuliche Wirkung zeitigen.
